

# Schul-Chronik

für die

Waldschule zu Hörsdorf

1877

Pensig

*(Signature)*

Diese Schul-Chronik befindet sich im Privatbesitz des Obigen  
und wurde übergeben von Obdubner seiner Erbin im  
Jahre 1899. Es ist eine Kopie von dem Original.

Übertragen aus dem Original von Ottokar Laumann  
und Manfred Beranek

Diese Publikation wurde durch die Raiffeisenbank  
Mistelbach - Filiale Hörersdorf - mit 1000 öSch  
gefördert.

## Vorwort

Als die handschriftliche Chronik der Volksschule Hörersdorf bei Instandsetzungsarbeiten entdeckt wurde, habe ich mich mit Begeisterung bereit erklärt, an deren Aufarbeitung und Publikation mitzuwirken. Ist doch meine liebe Mutter, Marie Schießer, in Hörersdorf No 60 geboren und hat diese Schule Anfang des Jahrhunderts besucht. Ihr soll in Dankbarkeit diese Arbeit gewidmet sein.

Die Aufzeichnungen der Schulleiter beginnen mit dem Jahre 1877 und enden mit dem Jahre 1961. Leider ist in den Jahren 1938 bis 1948 keine Schulchronik geführt worden. Bereichert wurde die Chronik durch Auszüge aus der "Geschichte der Pfarre Hörersdorf" von Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1871. Sie dokumentiert eindrucksvoll das Geschehen der jeweiligen Zeit und zwar nicht nur die Ereignisse der Schule, sondern auch die Geschichte der Gemeinde und der Monarchie bzw. Republik aus der Sicht des Volkes.

Eine Publikation der "Geschichte der Pfarre Hörersdorf" von 1871 bis 1932 wird in Aussicht gestellt.

Hörersdorf, im Dezember 1993

**Ottokar Laumann**

der Pfarre Hörersdorf" ... beginnt das ... 1871 ... dokumentiert eindrucksvoll das Geschehen der jeweiligen Zeit und zwar nicht nur die Ereignisse der Schule, sondern auch die Geschichte der Gemeinde und der Monarchie bzw. Republik aus der Sicht des Volkes.

Ottokar Laumann



Schulchronik für die Volksschule zu  
Hörersdorf 1877

Denk, Schulleiter

Diese Schulchronik befand sich im Privatbesitz des obigen,  
und wurde über Ersuchen von Oberlehrer Franz Linhart im  
Jahre 1899 für die hiesige Schule erworben.

Vorwort.

Nachstehende "Ortskunde für die Schule" ist zunächst für den  
Lehrer bestimmt und bleibt daher diesem überlassen, den passenden  
Stoff für die einzelnen Abtheilungen, denen die Ortskunde ver-  
mittelt werden soll, selbst zu bemessen und auch die passende  
Form zu finden, in der dies Statt finden muss d.h. den kindlichen  
Ton, die Einfachheit des Ausdenkens richtig dort zu treffen,  
wo die schriftliche Ausarbeitung, eben weil sie für den Lehrer  
bestimmt ist, ein reiferes Auffassungsvermögen und eine weitere  
Bildung voraussetzt.

Doch habe ich nicht unterlassen, so schlicht als möglich zu  
schreiben, was der Begriff "Ortskunde" für die Volksschule  
ausschließt. Zugleich spreche ich in dem Anfange meine Ansicht  
über die Beschaffenheit der "Schulgeschichte" (§ 83 der Schul-  
und Unterrichtsordnung vom 20.8.1870) aus, und füge den Versuch  
meiner Schulgeschichte von Hörersdorf bei, soweit derselbe bis  
jetzt gediehen ist.

Nachwort.

Bekanntlich hat der Weltkrieg mit seinen für uns Österreicher  
traurigen Ergebnissen auf fast allen Lebensgebieten gewaltige  
Umgestaltungen gebracht. Auch auf dem Gebiet des Schulwesens  
vollzog sich eine Reform, die den inneren Schulbetrieb fast  
vollständig umgestaltete. Neue moderne Lehrmethoden wurden ein-  
geführt und bodenständiger und zeitgemäßer Lehrstoff gesammelt.  
Die Hauptforderung der Schulreformen ist die Vereinheitlichung  
des gesamten Schulwesens, fußend auf den Grundsätzen der Boden-  
ständigkeit, der Konzentration und der Selbstbetätigung.  
Es muß hier bemerkt werden, daß alle diese Reformen nicht  
"von oben" kamen, sondern ihren Ursprung in der für Schule und  
Volk begeisterter Lehrerschaft fanden. Aus diesen Gründen war  
es Aufgabe einer jeden Schule, Lehrstoff für den neuen Lehrplan  
zusammenzutragen. Dieser nicht geringen Arbeit habe ich mich  
mit Gründlichkeit unterzogen. Durch die Liebenswürdigkeit des  
Herrn Professor Dr. Hans Wolf ist es mir gelungen, entsprechende  
Werke aus Wien zu verschaffen, was mir die Sammlung sehr er-  
leichterte. Möge diese meine Mühe auch ihren Zweck erfüllen,  
um Volk und Schuljugend auf die Höhe der Zeit zu bringen, sie  
aber auch mit der Entwicklungsgeschichte ihrer Heimat nach  
Möglichkeit bekannt zu machen, was ja ein Erfordernis -

der modernen Schule ist. Möge aber auch diese Sammlung meinen Amtsnachfolgern die Möglichkeit schaffen, auf Grund derselben eine "Geschichte von Hörersdorf" für die Allgemeinheit und für die "Bezirkskunde" zusammenzufassen.

Hörersdorf, Juli 1926 August Peschke, Oberlehrer

Motto!: Was willst du in die Ferne schweifen?  
Sieh, das Gute liegt so nah`.

### I. Geschichtliches

#### A. Vorgeschichte.

Hörersdorf, ein Dorf von 108 Häusern mit 643 zumeist Ackerbau treibenden Einwohnern, liegt in Niederösterreich zwischen Staatz und Mistelbach, dreieinhalb Stunden von der mährischen Grenze entfernt. Die Urkunden über die Entstehung und die früheren Schicksale sind uns nicht erhalten.

Aus dem Jahr 1815 von Maximilian Fischer, Stiftsbibliothekar in Klosterneuburg bei Wien herausgegebenen Werke "Merkwürdige Schicksale des Stifts und der Stadt Klosterneuburg" erhellt, daß Hörersdorf im 14. Jahrhunderte "Heroldsdorf" hieß und schon vor dem Jahre 1306 ein vom Stift Klosterneuburg, damals Newenburg genannt, angekauftes Gut sei. Dem gemäß wurde die Gemeinde Hörersdorf durch die Stifts-kanzlei verwaltet und jeder Unterthan mußte sich in seinen Angelegenheiten dahin wenden. Nur alle 2 Jahre kam der Stiftskanzlei-Direktor nach Hörersdorf um allda Grundbuch abzuhalten und so war es bis zum Jahre 1820, wo das Stift einen eigenen Amtmann nach Prinzen-dorf setzte, welches Gut das Stift Klosterneuburg zwischen den Jahren 1749-1766 von den Kamald-u-lenherrn auf dem Josefsberg käuflich an sich brachte.

Von dieser Zeit d. i. vom Jahre 1820 wurden die Unterthanen von Hörersdorf zur Herrschaft Prinzen-dorf gehörig genannt, nicht als ob sie aufgehört hätten, Unterthanen des Stiftes Klosterneuburg zu sein und dieser Herrschaft einverleibt wären, sondern weil sie von dem aufgestellten Amtmann verwaltet wurden, bis auch dieses Verhältnis durch die im Jahre 1849 ins Leben gerufenen k. k. Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichte aufhörte und die Gemeinden autonom wurden.

Die Gründer von Hörersdorf scheinen einige deutsche Familien gewesen zu sein. So ragen unter ihnen die Familie: Amon, die Familie Böck, die Familie Höbert, die Familie Neckam, die Familie Scheiner, Weiser und Karpf und Fally hervor.

#### B. Geschichte der neueren Zeit

Durch den am 5. u. 6. Juli 1809 bei Deutsch-Wagram am March-

felde für die kaiserl. Armeen ungünstigen Ausgang, der wieder die Franzosen unter Napoleon I. gelieferten Schlacht, indem der österreichische linke Flügel von der Übermacht der feindlichen Cavalerie geschlagen und sich zurückziehen mußte, hat auch der Ort Hörersdorf eine, wenn auch traurige Berühmtheit erlangt.

Der vom Feind geschlagene linke Flügel nahm seinen Rückzug über Gaunersdorf, Mistelbach durch Hörersdorf nach Znaim in Mähren. Schon am 8. Juli war das Hauptquartier in Hörersdorf. Der den linken Flügel commandierende General "Fürst von Rosenberg" speißte an diesem Tage mit seinem Generalstabe, aus 15 Stabsoffizieren bestehend, im hiesigen Pfarrhofs und verweilten bis 5 Uhr abends, da indessen die Franzosen schon in Mistelbach einrückten. Nach 6 Uhr rückten die französischen Vorposten schon bis Siebenhirten vor, wo es zu einem Gefechte mit dem Nachtrapp unserer Armee kam. Die Kaiserlichen schlugen die Franzosen bis ins Mistelbacher-Feld zurück, wo sie die Nacht über zubrachten und die Kaiserlichen Siebenhirten und Hörersdorf besetzt hielten. Weil bei diesem Gefechte die Kanonenkugeln stark dem Dorfe zuflogen, so flüchteten sich die meisten Menschen samt dem Vieh in den Wald, wie ein Gleiches auch der damalige Pfarrer Josef Bernhard Böck that, wo sie durch die Zeit ihres Aufenthaltes, d. i. von 9. bis 20 Juli während welcher Zeit die Franzosen Hörersdorf besetzt hielten, nichts als schwarzes Brod und die Milch von den Kühen zur Nahrung und ein aus einer Pfützte geschöpftes Wasser zum Tranke hatten. Besonders mußte sich der Pfarrer im Wald verbergen halten, da für Entdeckung seines Aufenthaltes und warscheinlich ob Auslieferung an die Franzosen Einigen schon bis 300 fl. angeboten wurden, weshalb er sich in Geheim aus dem Walde entfernte und sich im Hause eines Bürgers zu Asparn a. d. Zaya aufhielt, bis er am 21. wieder auf die Pfarre zurückkehrte. Die Kaiserliche Armee stellte sich indessen unweit Znaim unter dem Commando des Generalisimus Erzherzog Karl in einer sehr vorteilhaften Stellung auf, erwartend die ankommenden Franzosen. Es kam allda zu einer blutigen Schlacht, während welcher der Generalisimus mit Napoleon am 12. Juli einen Waffenstillstand beschloß, zu welchem er insbesondere die Drohung zweier russischen Curiere veranlaßt wurde, daß sofern der Kaiser nicht Frieden machen würde, die russischen Armeen in seine Länder einfallen und wirklich hatten sie schon das ganze kaiserliche Polen besetzt. Doch selbst nach verkündetem Waffenstillstand griffen die kaiserlichen Truppen die feindliche Macht an und konnten nur mit Mühe beschwichtigt werden. Im siebentägigen Kampfe, vom 5. - 11. Juli verloren die Österreicher 5000 Tote darunter 4 Generäle, 18000 Verwundete darunter 10 Generäle und der Generalisimus selbst mehr als 7000 Mann, 9 Kanonen und eine Fahne fielen den Franzosen.

in die Hände. Die Oesterreicher erkämpften von den Franzosen 11 Kanonen, 12 Adler und Fahnen und machten 7000 Gefangene. Der Verlust der Franzosen an Todten und Verwundeten war fast ebenso groß wie jener der Kaiserlichen, 2 Generäle waren tot, 11 verwundet.

Aus dem Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg

bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts, von Dr. Hartmann Zeibig II. Teil. (entlehnt 6. XII. 1929)

Seite 107

II. Ältestes Urbar des Stiftes Klosterneuburg (1258)

VII. Officium

Officium in Heroltsdorf (Heresdorf in Mistelbacher Pfarr., Landesgericht Staatz, Urbar vom Jahre 1512) habet XXB. beneficia et XIII curtus, que serviunt unum talentum, XIII denarius, qui ad officium pertinent, et quia beneficia dissimiliter serviunt, propterea nomina ponimus singulorum Deutsch: Das Amt in Heroltsdorf hat 22 Ganzlehner und 14 Hofstetter, welche zahlen 1 Pfund und 14 Pfg., welche zum Amt gehören und weil die Lehen ungleichmäßig zahlen, so verzeichnen wir die Namen der einzelnen.

Primo Ulricus, filius Heldonis de uno beneficio servit mediam libram denar in festo Michahelis et Georgii.

Deutsch: zuerst Ulricus, der Sohn des Heldo, von einem Ganzlehner zahlt 1/2 Pfd. zu St. Micheli und St. Georgi.

Item <sup>in</sup> Pasca III. Caseos, XXX ova, III Pullos. In Pentecosten similiter. In nativ. dui similiter preter ova. Deutsch: ebenso zu Ostern 3 Käse, 30 Eier, 3 Hühner zu Pfingsten gleiches. zu Christi Geburt gleiches, ausgenommen die Eier.

Item pro ablait et anlait XXIV denarius, qui respiciunt officinalem.

Deutsch: ebenso beim Kauf oder Verkauf 22 Pfg., welche dem Amtmann gehören.

Item Rapoto filius einsdein de uno Beneficia VI solid. min. X denariis et Weisid sicut superior.

Deutsch: Ebenso Rapoto, der Sohn eben derselben (nämlich des Heldo) von einem Ganzlehen 6 Schilling weniger 10 Pfg. und Weisid wie oben: Käse, Eier, Hühner.

Item Ullo gener Franhonis de Medio beneficio LXX denarius et Weisid (Ullo, der Sprosse des Franco von 1/2 Lehen 70 Pfg. und Weisid)

Item Hainzlo Waldner de med. benef. LXX den. et Weisid. (Heinz Waldner von einem 1/2 Lehen 70 Pfg. und Weisid)



- Item Ditmarus de med.benef.LXX den.et Weiseid.(Ditmar von einem halben Lehen 70 Pfg. und Weiseid).
- Item Paulus,gener.Heldonis med.benef.III sol.XX den.et Weiseid.(Paulus,der Sprosse,Heldo 1/2 Lehen 3 Schilling 20 Pfg.u.)
- Item Sidlo de quartali L den.et Weiseid.(Sidlo von 1/4 Lehen 50 Pfg.u.Weiseid.)
- Item Ditmarus de quartali L den.et Weiseid.(Ditmar v. 1/4 Lehen - 50 Pfg.u.Weiseid.)
- Item Rudolfus benef.V sol.minus X den.et Weiseid.(Rudolf von einem Ganzlehen 5 Schilling weniger 10 Pfg.u.Weiseid.)
- Item Paulus,gener.Heldonis med.benef.LXXXV den.et Weiseid.(Paulus der Sprosse des Heldo 1/2 Lehen 85 Pfg.und Weiseid.)
- Item Ulricus Helt med.benef.LXXXV den.et Weiseid.(Ulrich Helt 1/2 Lehen 85 Pfg.und Weiseid.)
- Item Hirzo,filius officialis unum benef.LXXXV den.et Weiseid.(Hirzo,der Sohn des Amtmannes)ein Ganzlehen 85 Pfg.und Weiseid.
- It.preterea Heldo officialis de curcia sua,que est media pars curie villicialis II.benef.contines servit VIII solidos et Weiseid ut superiores.  
(Außer dem Heldo,der Amtmann (Verwalter),von seinem Hof, welcher die Hälfte des Meierhofes ist,u.2 Lehen umfaßt, zahlt 8 Schilling und Wsd.)
- It Geor. ius unum benef.III solid.X den.  
(Georg führt Ganzlehen 3 Schilling und 10 Pfg.)
- It.Hugo,gener.Heldpnis de Terciali L.den.et non Weiseid.  
(Hugo,Sprosse des Heldo 1/3 Lehen 50 Pfg.aber keine Weiseid.)
- Item Heinricius Sulzer de Terciali L.den.et non Weiseid.
- It.Heinrici vidua de terciari L.den.et non Weiseid.
- It.Neithart med.benef.LXX den.et Weiseid.
- It.Wernhardus,Filius Seidlinne med.benef.LXX den.et Weiseid.
- It.Samso med.benef.XL den.et Weiseid.
- It.Berchtoldus pistor med.benef.XL den.et Weiseid.
- It.Ulricus Franco benef.V sol.X.den.et Weiseid.
- It.Michaelis,filius officialis,med.benef.LX den.et Weiseid.
- It.Filii Rapoldi med.benef.LXX den.et Weiseid.

(Es folgen fünf unleserliche Zeilen)

Item unum beneficium servit ecclesie ibitem ex dona cione Domini Nycolai prepositi LX den.sine wiseid,ablait et anlait respiciunt officialem,sicut in ceteris.  
(Für 1 Lehen zahlt die Kirche daselbst (Hörersdorf)aus der Schenkung des Herrn Probstes Nikolaus 60 Pfg.ohne Weiseid; gehören dem Amtmann sowie sonst).

Item Meinhardus med.benef.LX den.et non Weiseid.  
Item Rugerus ecclesiasticus med.benef.LX den.et non Weiseid.  
der zur Kirche gehörige...

Item Albero et Sidlo de benef.III.solid.den.sine - Weiseid.

Residentes in altera contrata sunt hii :  
Otto moser benef.III.sol.et non Weiseid.

It.Ulricus filius Sikundis benef.III sol.X.den.et Weiseid.  
Ut supiores.  
(Sohn des Sikund)

It.Chrenlo med.benef.LX den.et Weiseid.  
It.Fridricus avus med.benef.LX den.et Weiseid.  
(Großvater)

Item Gervicus med.benef.LX den.sine Weiseid.  
It.Marquardus med.benef.LXX den.et Weiseid ut supra.

Preterea curia plebani nihil servit ex donacine domini  
Chonradi prepositi:  
\*Außerdem der Hof des Pfarrers zahlt nichts aus  
(gemäß der Schenkung (Erblassung) des Herrn Probstes Konrad).

It.Morrenstamer med.benef.LXX den.et Weiseid.  
It.Dultingus med.benef.XLV den.et Weiseid.  
It.Ullo med.benef.XLV den.et Weiseid.  
It.Hairicus Chrentzer benef.V.solid.X.den.et Weiseid.  
It.Albertus Franco benef.V.solid.X.den.et Weiseid.  
It.Rugerus Chrentzer benef.LXXXV den.et Weiseid.  
It.Albertus Hofner med.benef.LXXXV den.et Weiseid.  
It.Eberhardus med.benef.LXXXV den.et Weiseid.  
It.Wolfgangus med.benef.LXXXV den.et Weiseid.  
It.Weichardus benef.V solid.X den.et Weiseid.  
It.Hairicus Lantsi dl med.benef.LXX den.et Weiseid.  
It.Ruderina med.benef.LXXX den.et Weiseid.  
It.de lacu retro villam XII.den.  
von "See" hinter dem Dorf 12 Pfg.

(hier folgen 6 Zeilen, die völlig unleserlich sind)

It.ibi sunt viginti vince et media que serviunt XXI urnas  
vinearum dat ablait et anlait, sicut unum beneficiorum  
officia.

It.ibid.unum forsthehen servit XXX den.Michaelis, et Georgii

quot habet custo lignorum.

(eine Zeile unleserlich.)

Preter alia, que non sunt adhuc iventa.

Item sunt in Chueperch (Kuhberg) XV ingera vinarum vel paulo plus redacta in solitudinem.

It. sunt ibidem ligna contra Asparn, due Leiten.

It. mons, qui vocatur Char. (Chor)

It. ligna, que dicuntur Zaegell. (Zägell)

It. ibidem pratum feni, quod permiet ad officium.  
Wiese, die zum Amt gehört.

Item ibidem decima ad duos modios in diversis locis super urbar acher.

Item de tribus in geribus agrorum XV den. cum decima in eisdem agris proveniente.

Fußnote: Auf einem eingelegten Pergamentzettel steht:

Nota, quod Dominus Pabo Prebositus Neuenburgensis

concessit Ulricho Heldoni (1280-1290) antiquo unam

curiam villicalem in Herolzsdorf ad caput suum et non

diutius, et hoc habetur in privilegio ipsorum heredum,

et illud privilegium legit Eysengruber ibidem.

(Von drei Joch Acker 15 Pfg. mit dem Zehent auf den-

selben Äckern Nota, daß Herr Probst Pabo von Kloster-

neuburg dem Ulrich Heldo (1280-1290) Amtmann in

Herolzsdorf) dem Alten, den Meierhof in Hörersdorf bis zu

seinem Tode vermachte u. nicht länger u. dies wird

-- gehalten im Testament seiner Erben und ebenda selbst

Testament liest Eysengruber daselbst.

Item Nota quod in Asparn sunt ingera prope Hirsoni Heldonis, de quibus pertinet Domino meo preposito decima, et idem Hirso sumpsit multis annis decimam ibidem.

(daß in Asparn 5 Joch liegen, nahe dem Hirso Heldo, von denen meinem Herrn Probst der Zehent gehört, und derselbe Hirso genoß durch viele Jahre den Zehent davon.

Item notandum, quod dominus Perchtoldus Prepositur concessit Chonrado Heldoni unum pratum in Herolzsdorf, quod dicitur Sewiz, et pertinent ad eandem curiam, et alienatum est a curia per Hirsonem, qui emit a fratre pro XVIII Talentis.

Nota quod in Herolzsdorf sunt XIII acre et Hirso dicit tantumodo XII, et hoc Cucer vult probare, quod sunt XIII cum probis viris, quibus bene Notum est.

Im Urbar von 1301, 1340 und 1404 wird der Ort zu den Ämtern

des Stiftes Klosterneuburg gezählt und heißt Heroltstorf, zuletzt Heroltdorf auch Herolzdorf (1395).

Aus dem I. Teil des "Urkundenbuch des Stiftes  
Klosterneuburg."

1308, 28 April Wien Hörersdorf, Frättingsdorf-Wenzersdorf

Ich Had-mar von Sunneberch, tuen chunt, daß ich, unser frown gotshaus zu Neuenburch gegeben han auf achern, die gelegen sind zu Heroltdorf und di ich gechauft han daß Ullrichen dem Spenlein von Fratigeinst... 15 Pfg. Guelte Wr. Münze, di man demselben Gotshaus als von seine rechten aigen alle jar. Da von dinen sol am sankt Michael stag und da wider hat mir und meinen erben der ersame Herre, Herr .. Perchtolf zu den zweiten Brobst des vorgenannten Gotshaus zu Neuenburg gegeben die eigenschaft auf dem Haus zu Wenzersdorf Cod.n 5 p 19. da... man nur ... alle jar ebichlich dinen sol und auch meinen erben zwelif Pfg. Wr. Münze und ist auch das geschohen mit gemainer gunst des Convents des vorgenannten Gotshaus-da übergab ich der Sammum diesen Brief mit meinem insiegel versiegelt.

FR.V/10 Seite 112/CXXII

1314, März 12. Herzogenburg Hörersdorf, Ungerndorf

(Stephan Eisgruber vertauscht an Probst Prostr von Herzogenburg zwei Lehen zu Ungerndorf gegen ein Gut zu Hörersdorf.)

Stephan Eisgruber tut kund, daß er mit Einwilligung seiner Hausfrau Elsbet seiner Kinder und aller seiner Erben sein recht ayge... daß Ungerndorf, daß ihm mit rechter gült neun schilling gelts auf zwain lehen und waz dazue gehört zu feld und zu dort lediglich gegeben Probst Drost und seiner Sannung dem Haus des gueten Sam. Georgen zu Herzogenburch umb ain guet, daß sie gehabt habend zu Heroltdorf, waz in an rechter guelt, waz. waz der zue gehört zu felt zu dorf zu rechten aygen und zu widerwechsel paiden halben an alle aufschatz.

Alber von Gozesdorf

Gunrat der Geneuss von Lobsdorf

Friedrich dervierlinger

Gunrat der Geneuss von Hagendorf

farhel-Urk. v. Herz. 47/LVI

1319, Jänner 25. Klosterneuburg Hörersdorf, Frättingsdorf

Otto von Stalleck verkauft dem Stifte Klosterneuburg einen Gelddienst zu Frättingsdorf.

Ich Otto von Stalleck verzich, daß ich meinem Herrn Probst Stephan und dem Gotshaus zu Neuenburg zu chaufen han geben meines recht aigen. 10 Pfg. gelts und sibenzig Pfg. gelts Wr. pfg. Münze, die gelegen sind daz Frätigesdorf zu nachs Heroltsdorf auf dreizehn (13) Lehen und auf einer Hofstatt um zweihundert (200) Pfd. und 5 Pfd. Pfg. Wr. Münze der er mich ledigen so.. hinz Herrn Anderen von Summerwerch, wanne ich im die vorgeannten Guelt uzpringe (bis Dienstag näch Lichtmeß)

Nach 1317 wurde 1 Pfd. um II. pfund abgelegt für aber schon um 20 pfd.

F.R.II/10 S.167/177

1351, Mai 25 Wien Hörersdorf, Siebenhirten

Stephan, Pfarrer zu Hörersdorf, stiftet bei seiner Pfarrkirche ein wöchentliches Amt zu Ehren unser lieben Frau.

Ich, Stephan, zu den weiten Pfarrer von Hörersdorf vergich daz ich in meines Purchherrn hand, des erbern gaistlichen Herrn, Probst Ortolfs von Neuenburg gewidembt und geben han zu der Vorgenannten meiner Pfarrkirche zu Hörersdorf 6 Schill. Wr. Pfg. gelts an zehn Pfeninge gelegen auf dem Acker zu Penewiesen und neun fasching Hühner auf den selben Acker und zwei Drittail zehents darauf, da man von ihm alle jar dient dem Probst zu Neuenburg 24 Wr. Pfg. zu rechten Purchrecht und mit mehr also mit aus genomener rede, wer Pfarrer ist zu Herroltsdorf, der sol die nutze der vorgenannten Guelt alle jar einnemen und \* frauen ein Amt davon haben, und singen in derselben Pfarrkirche zu Heroltsdorf und wenn auch daz wär, daz der Pfarrer daran säumige war, so sul sich dannen der Zechemeister und die gemein desselbens Gült und des Zehents unterwinden und solle da in unser Frauen ein ewiges Licht davon widmen und stüften in der genannten Pfarrkirche. Und hab a.. ich die vorgenannten Gült und den Zehent gekauft umb mein aig... haftes Var und Guet von Leopold von Siebenhirten.

F.R.II/10 S.333/341.

1375, Juni Hörersdorf

Heinrich der Herweger, Richter zu Hörersdorf, reversiert die Einlösung seines versetzten Hofes binnen vier Jahren.

Ich Heinrich der Herweger, derzeit Richter daz Heroltsdorf und ich Elsbet seine Hausfrau, wir vereihen daz wir uns mit unsern treuen an aydesstat und an alles gewer verbunden haben hintz der erben Herrn, Herr Pétreun denn lenhofer zu denzeiten Corherrn und den Chelner des Gotshaus zu Neuenburg umb den Hof und Weingarten und Ekcher und ein Wiese zu

\*und fössen und sol alle Sambstage durchs jar von unsern

Heroldsdorf, die wir Trautmann von dem Gobels gesetzt haben, als der Satzbrief sagt, den uns der Obgenannte Herr Peter der Lehenhofer versigelt hat, daz wir denselben unsern Hof und alles daz wir in umb 70 Pfd. dazu versetzt haben, unverzogen leich inner 4 jar ledigen sulen von der obgenannten Trautmann von dem Gobels an alles verziehen. Tut wir daz nicht, so sol der obgenannte her Petrein oder swer die Zeit Cholner ist, recht und vrein wal haben, mit unsern gutn willn, den oft genannten Hof und was wir versetzt haben, zu verkaufen und geben, wenn er will, als wir daz es von dem Trautmann ledig wird.

F.R.II/10 S.462/472.

Hörersdorf.

Wir wollen, daz es bekannt sei, alle die in Christo leben, daß der Kanoniker der Klosterneuburger Congregation, namens Oboldus - bei Perdolf de Herolesdorf und bei seinen 3 Söhnen kaufte, was jeder dort an Besitz hatte, Obgenannter Kanoniker bat, das dies durch die Hände des Mannes und seiner 3 Söhne zum Altare der hl. Maria gegeben werde. Dieses Kaufes und dieser Tradition Zeugen sind Pilgrim der Bruder des Obold und sein Sohn Ruderinus und Hawart des Hoideniche, Adelovar der Kanzler des Markgrafen. Brunrikus, der Fischer, der Kanoniker und sein Bruder Adalram u. a. m. Obige Verkaufsurkunde lautet aus dem "Urbar": Notum esse volumus omnibus in Christo vivo entibus quod canonicus Nuenburensis congregationis Oboldus nomine emit viginti marcis ad Perdolfum de Herolesdorf et ad tres filios eius quid quique ibidum fundi habebat. Quod supra dictus canonicus ad altare sancte Mariæ tradi ropavit per manus eius dem viri et filiorum suorum. Hanc emtionem et traditionem testes sunt: Pilegrimus frater Oboldi et filius suus Rödevicuinus.

Allen Christi Treuen soll es bekannt sein, den Gegenwartigen wie den Zukünftigen das Imiga von Velce, dem Altare der hl. Maria zu Neuburg ein Lehen in Höroldtsdorf zu ihrem Seelenheil vermächt. Es folgen die Zeugen.

F.R.II/4 S.139/189

Kunrad und Berta von Mühlbach tauschen mit dem Stifte Klosterneuburg 3 Lehen und 3 Hofstätten und 1 Weingarten zu Heroldtsdorf für 3 Lehen die das Stift im Orte Kelchdorf besaß.

Fantes Rerum Austriacarum II/4 S.77/371 II. Abt. 4. B.

Sowohl den Abwesenden wie den Gegenwärtigen wird eröffnet, daß eine gewisse Witwe, namens Bertha mit ihrem älteren Sohne Kunrad für das Seelenheil ihres Mannes Hugo von Ockersdorf vermachte dem Altare der hl. Maria ein halbes Lehen zu Heroldtsdorf.

Zeugen.

F.R.II/4 S.126/562

1122.

Leopold III. bestätigt als Zeuge den Tausch einiger von ihm dem Stift Klosterneuburg geschenkten Lehen zu Hitindorf von Seiten des Stiftes an einen gewissen Eberger, welcher demselben datum VI. mauros mantsuner-de, unum heroltisdorf, alterum teginz in dorf übergab.  
(Meiller, Bag Reg. 16/12.)

Aus dem nö. Landesarchiv entlehnt Feb. 1925:  
"NÖ Weisthümer" von Gust. Winter. 1896.

Seite 140:

20, Rechte des Stiftes Klosterneuburg und der Leute in Dorf und Amt Hörersdorf\*(1512)

Aus dem bei Pirawarth beschriebenen "Andern mittlern Urbar" des Stiftes Klosterneuburg vom Jahre 1512, Bl. 417 a-433 b\*

\* Dorf unweit von Mistelbach. <sup>Fußnote:</sup> Das das Stift im 12. Jahrhundert an vereinzelt Besitztungen zu Heroldisdorf erworben hatte, war bereits 1258 zu einem Amte erweitert und zusammengefaßt; das aus 22 Lehen, 14 Hofstätten, 20 1/2 Weingärten, einem "Forstlehen" bestand. Zu 1375 ist zu H. ein Richter nachgewiesen. Über die Vogteiverhältnisse zu H. berichtet das Urbar von 1512: "Das Dorf und die leut darin haben nach laut des gotzhaus freiheit nach altem herkommen kain erbvogtei. aber nachdem sölf gut weit von dem gotzhaus und der vesten Staatz auch deshalb nicht mer. schuldig noch pflichtig zu tun dann, so ander umsäßen erfordert werden, mit denselben auf das slos zu fürn sechs fuder Wasser und sechs fuder Holz, mit dem sein si. aller sachen ledig".

In das dortige Banntaiding gingen 1512 auch die Stiftsholden zu Frättingsdorf 1601, 1611 u. 1618 ausser diesen (18 an Zahl) auch noch die von Altenmarkt (8), Eibesthal (4), Eggersdorf (3), Paasdorf (2) und Ebendorf (2).

Die Zahl der Klosterneuburger Unterthanen zu H. betrug damals 61 (Klosterneuburger Banntaid.-Prot., s.o. S 24 nt.-

H. gehörte 1512 ins Landesgericht Staatz.

1. in K. lautet dieser Art: Richter, fragt die gmain, ob si in-gedenk das die Herrschaft das panthädning allhi besessen u. von alter herkommen sei? so sprecht den nachbarn zu ob es jetzt panthädning sei? und fragt ob es ir rede und recht sei? - 2. desgl. richter, es ist der gmain vergunnt, zwen mann, ainen aus den burgern und ain aus der gmain der ir recht und wort für sie vorspreche - Fragt, ob es ir red und recht sei? 3 Richter... so) K. Mit der herrschaft willen.

4 fl. K. 5 K' fh. dorfrecht. 6 u. vl. K. durch gottes willen.

7 K' fh. u. behalt. 8 K' fh. Richter fragt ob es ir red und recht sein?

Hernach sei geschriben und werden vermelt die recht so unser genädige herrschaft der erwidigen in got herrn N brobst, das wirdig gotzhaus zu Closterneuburg und das die leut des ambts und dorfs Heresdorf haben.

Erst frag Richter, seit ir gesessen als zu ainem pantaiding gehört und von alter herkömen der herrschaft und des aigens, so fragt die nachpauern, ob es pantaidingzeit auch ir red und recht sei? 1 Die erber gemain bitten die genädige herrschaft das man in zwen nachbaur, ainen aus den burgern den andern aus der gemain, die si anzeigen werden, der herrschaft und aigens gerechtigkeit furzubringen zuegeb. 2.

Richter, ist es mit eurem willen, so 3 meld ich der genädigen Herrschaft und der gemain ir gerechtigkeit als es von alter herkömen ist, und nimb aus der gemain und den 4 steuern frag sprach urteil und geding, als dann landsrecht statrecht 4 marktrecht, 5 gemainrecht und gwonheit ist, und bitten ander-thänigs vleis 6 das man si dabei handhab, 7 darin sollen si haben drei sprach. 8.

Di erste sprach.

Si ruegen auch zu recht das niemand zu dorf noch vald so ferr der herrschaft und des aigen burkfrid wert, zu richten hat dann die herrschaft oder derselbe anwäld, ausgenommen umb dreierlei händl mit dieden tod beruren, sonst mit allen wandln steurn raisen robaten u. aller ander gehorsam, nichts ausgenommen, sollen si gen Closterneuburg gewärtig sein, dann sechs fuder, wasser und sechs fuder holz sollen si auf das gslos Statzs furen, ann ander herrn holden dahin robaten, so man in darzue ansagt, und nicht mer.

Mer ruegen si zu recht das <sup>das</sup> gotzhaus dasselbe hat zwai und dreissig lehen und zwelf hofstat, der ieglichs dint seinen ausgezaigten pfenningdint inhalt des urbar, darzue ain ieds zu ostern dreissig air, vier käs, zwo hennen, zu pfingsten dreissig air, drei käs, drei hennen und zu weihnächten drei käs, drei hennen; dann zwen lehren din kain, waisat, sein mit dem puchstaben K bezaichnet, und die vorbestimmbten zwelf hofstat dint iede in das amt ain henn.

Mer ruegen si zu recht das man dint von uberleut am Altnperg: neunzehn jeuch weingärten von jedem jeuch einen emer most perkrecht und drew jeuch agker acht pfinning.

Mer sagen si das am Kueperg sein fünfunddreissig viertl weingärten die gelt dinen; dann zwen Weingärten nit auf ein Jauch, die dinen ainen emer most zu perkrecht.

Si ruegen mer zu recht das das gotzhaus hat auch überleuten



in der Gaisleitn neunzehn pfening, zu der Leitn aindlef pfening, in der Zerwannt zehn pfening ain newen haller, in den Sätzen siben pfening ainn haller, auf dem Münichholz von ägkern zehen pfening, am Rentwurstl sechs pfening ainn haller, auf dem Ratreis sibenzehn pfening ainn haller, auf dem Ratreis sibenzehn pfening ainn newen haller, auf dem Eilein sechsundzwanzig pfening ainn haller, auf dem Glatz sechzehn\*

So dint man von der Roswism jürlich zu sam Georgentag sechzig pfening. Si ruegen zu recht das das Gotzhaus zu Neuburg auf allen überleuten zwai teil zehent hat, ausgenommen am Altenperg, da ist der zehent ander herren. Si melden zu recht: wann die zeit der fechsung ains jeden jar kombt und der maisten wenig hie zu Heresdorf zu rechten gefällig ist und ainführen wellen, so sollen si das an dem dritten tag vor ansagen, wo aber d. zehentner über sölh ir zu wissen tun nicht kämen, so mugen sie diesselben ir erbauten frucht wol anhain bringen, doch das man den pillichen zehent ligen laß di si als zehentner nemen mugen wenn si wellen, daz der gemain on alln nachtail sein solle; Also ist es von alter herkömen. - Richter fragt: Si sagen auch daß zu der zeit des lesens kain gast vor dreien nachparrn so gelesen haben lesen sole. wo aber iemant darwider thet den soll der richter hereinführen und nach des eigens gerechtigkeit wandeln. Mer ruegen si zu recht: so die herrschaft oder derselbe anwäld hie zu Heresdorf das pantaiding besitzen und halten wellen, als dann sollen si den von Fratigesdorf auch darzue verkunden, di darzue können, ir gerechtigkeit auch ruegen und in sölhem pantaiding nach gelegenheit in der zerung mitleiden tragen; und an betn orten ain wandl sein, darnach ain ieder verschuldt wi hernach volgt. Die von Fratigesdorf ruegn zu recht das daselbs das Gotzhaus hab dreizehn lehen, davon jedes inhalt der urbar sein ausgezaigt gelt diht.

Si ruegen auch und ist von alter herkömen das si nicht mer robat gen Statzs schuldig zu tun sein, dann so ander herren holden holz und wasser hinauf fuhren, so setzn si ire rössl zusammen und fahren nach irem vermugen so man in ansagt und nicht mer.

Die von Heresdorf ruegen auch ainen freien weg im gässlein zuring umb das Kar und ain freie viechtrift zum Kar in den Erdraich, wer die engt sler soll das wenten und hat gefräflt umb sechs schilling zwen pfening. (Kar=Tor; waldkar, Veldkar=waldveldtor.) Si ruegen auch ainen freien weg zwischn dem Sanntdorffer und dem Gotzhaus grunten auf dem vorstlehen unz an Sibenhirtten gemerk.

Mer ruegen si ainen freien weg zuring umb den Altenperg und soll auch geen auf dem forstlehn. . . . Item, ainen freien weg zuring umb das Dorf. Item, ainen freien Weg beim Kreuz ins Kuperngassl; ainen freien weg auf der Zerwanndt in das gassl. Si ruegn auch ain freies valtthor zwischn des gotzhaus grunten und der herrschaft Stätzs, davon dint man der herrschaft ainen lahen metzen habern und aine gemeste gans.

Si ruegen ainen freien weg im See, der geet zuring um den

\* pfennig ainen haller, bei dem Kar zweenundzwanzig pfening.

Zagl und geht auf der Eibischn pühl ain gstöB an di Vieh-  
trift. Si melden ain freie viechtrift über den Eibischn  
pühl an das Münigholz, darin haben si zu sneiden und zu ma-  
chen, doch dem holz on Schaden, darumb l.äst man den weg durch  
die veldér auf des Gotzhaus grunten.

Si ruegen zu recht das ain jeder (Vetter) der im land ist,  
sein erbtail in Jarsfrist ersuchen sol und sein sigsal  
beweisen, auch des bei dem grundpuch oder amtmann in nuz und  
gwer können, wer des nicht täte, so sein dieselben grunt der  
herrschaft verfallen auf gnad. Welcher erb.. aber auser lands ist,  
hat sein tåg zwaiunddreissig jar.

Alles geschäft. So auf dem eigen beschehen sülen in jaresfrist bewiesen werden; und wer den grunt genisen will, der soll derselben in nutz und gwer können.

Mer melden si: alle guter so hie verkauft, es sein heuser, weingärten, ägker, wiesen und gärten, wie die genannt sein solen mit amtmanns.

Handen gefertigt werden in dreien vierzehntägig; wer das überfort, ist zu wandl zwolf pfenning. Und solen ab- und anfahren mit gerechtigkeit in vierzehn tagen, der gleichen von einer hofstat und grunten mit den dinsten auf- und abfahren; wer das nicht tut, als oft das geschicht ist zu wandl 12 pfenning.

Rechten leibserben von vater und mütter nicht ledig wurden, die solen in jaresfrist in nutz und gwer können, als dann sol in der amtmann leihen, und nicht mer geben als ein pfenning. sein si aber ferrer - gesippt, so geben si nach eigens gerechtigkeit. 2.

Wer ain haus verkauft, der sol nichts darin abreißen, was darzue gehört. welcher das tut, ist nach jedem stuck 12 pfenning.

Auch melden si: ob ainer ain gut ainem frömbden verkaufen wolt, der sol in am ersten dem richter und dem geschwornen ansagen, ob er für die herrschaft und gmain sei. Wer das nicht thut, der ist zu wandl umb zweihundsimbenzig pfenning.

Es meldet die erber gmain: ob ain feuer auskäm bei tag oder nacht und das beschworn oder mit der gloken beleitt wurde, als dann so ieder man oder weib und alle die geretten mugen zuelaufen, alle notturft so darzugehört mit in bringen. Wo aber derselbe ains in sölcher nöt zerbrochn wurde, ist man niemands kained schaden darumb zu pussen. bleibt es aber ganz, so sol sich desselbn niemands underwinden dann der dem sölchs zugehört. Wer sölchs nit thut, der ist nach iederem stuk zu wandl zweif pfenning.

Item, ob eimand in sölcher not was ausbracht/in ainem stolhof oder auf die gassen, das sol im sicher sein. wird niemand ichs da von empfrömbt und das man dös über ainen erfur, derselb sol gebessert werden als ein schädlich man.  
Item, so ainer mit willn in sölchen nöten der prunst mit zu hilf köm, der ist nach iedem nach-paurn zu wandl zwelf p fenning.  
Si melden auch: ob ainer gegen den andern in der erhaften not.

---

1. Dieser Art lautet K': Item, si sagn mer das alle deß gottshaus und ander herrn holden so von behausten oder überlentgrünten dem gotzhaus in das amt Herersstorff gehörig dinstbar, solen iederzeit, wenn der probst seinen verordneten rentamtshandler oder ander im jar ein mal, zwei oder mer hinaus gen Herersstorff verordnet, umb dieselbn gueter, wie die genannt, gwör empfangen, und davon so oft das guet durch kauf in veränderung kumbt, wie theuer das-selb guet verkauft wierdet, der verkaufer und kauffer der herrschaft gwör und pfundgelt geben und zustellen solen.
  2. Statt dieser Art hat K': Item, wenn u. so oft sich auch zuetregt daß unter des gotzhaus holden kinder verwaist werden, so solè iederzeit der richter neben den geschwornen darob sein u. den selben tauglich gemahen verordnen, den-selben auch das so si von wegen irer phlegkinder verwalten sollen beschrieben einantworten und im oder den-selben ernstlich auflegen, daß si solch. irer phlegkinder gueter treulich und mit allem vleiß verwalten und dem richter und geschwornen jårliche raitung vor den selben fürbringen, damit als dann zu der-selben kinder vogtbarkeit u. sonst alle-zeit die herrschaft wisen müge was massen sollich gshabtschaft verwaltet und verwesen werden.
- 

der prunst feintschaft hietn, so sol der-selben zeit sein ain guter handfried als ob der mit mund und handen gemacht wäre, unz das sölch feuer underkommen wird und ieder in sein haus kombt.  
griff aber ain tail den andern an, der hat einen Handfried zerbrochen und ist verfallen fünf phunt phenning oder ain hand.  
Man sol all feurstet im jar dreimal beschawen, und wo es nicht bewart ist, so sollen richter und die gschwornen das in acht tagen zu wenden verschaffen;

wer das nit t'ut, ist zu wandl zweunndsi-benzig phenning. ging darüber icht schaden daraus, der ist zu wandl fünf phund phenning und den schaden zu püessen schuldig.

Zu wem ain feur auskumbt das beschriren oder beleitt wird, und print über das dach, es kömbt weiter oder nit, so ist er fünf phunt<sup>ig</sup> verfallen.

Die ander sprach.

So meldet die erber gmain bei irem aid zu recht: ob ain dieb hie wurd gefangen, so sol man dem gericht zuempietn, daz es kum und sich des/selben underwind. Und ob es das gericht nicht käm, so sol man in nicht langer behalten dann unz an den dritten tag, danach sol man in antburten.

Ain ieder hausgesessener ist schuldig zu geben ain phenning.

Ob ain todter leichnam zu dorf oder veld gefunden wurd, den sol man an das gericht bringen und den fürfank zweunndsi**7**zig phenning mit schicken. ob söls das gericht nicht glauben wolt, so mag das gericht kömen zu rechter zeit und das beschawen; thät es des nicht, so ist die gmain nicht pflichtig.

Si ruegen mer: ob ain gesessner man ainen zu tod erschlug, der ist der herrschaft auf gnad und zwaiunnddreißig phunt phenning verfallen und dem landrichter den leib. und so der-selb täter mit der herrschaft abkäm und mit der frontschaft mit überains kömen mochte, so sol man dem/selben sein gut verkaufen, auf die freiung oder in ain anders land schicken.

Ob ain frumer mon versagt wurd gegen dem landrichter, so sol er den ansag an der seiten haben.

Und ob der landrichter herkäm in das eigen, wolt ainen mit gewalt aufheben, so süllen im des reich und arm wern und in zu ainen rechten stellen.

Si melden zu recht: ob ain dieb ainen in sein haus käm und bringt was in sein haus, jagt im das der wirt in seinem haus ab, so mag er das-selb on urlaub aufheben, und mag er in begreifen, als-dann den-selben in das gericht bringen mit der handschaft, käm er im aber aus seiner behausung und jeget im die handschaft ab, so mag er die-selb aufhebn und brings an das gericht.

Käm er aber in ain ander gericht und wurd darin begriffen, so frumb er in zu fahen.

rufft der wirt die gmain an, so sollen sie im aines rechten verhelpen; ob er si nit anruufft, richt es selbst aus.

Ob aber ain dieb im dorf begriffen wurd, alsdann sol der richter zu dem der in zu fahen frumbt sprechen, bleib da bis du dem gericht vergwisst.

Wann der landrichter oder seine überreiter dahin kömen, so sol ir keiner absteen; noch über nacht hie liegen; unter wann ainer trinken wil, nit mer als ain phenbert trinken oder dabei.

Wurd man des über si erfahren das ir ainer abstuend oder da leg, so sol jungs und alts zuelaufen und si mit scheitern aus dem dorf slagen. 1.

---

1. Auch melden si: wan der überreiter oder der landrichter gefährlicher weis herkommt u. über nacht hie ligen wollt u. solches die gmain erindert, so mag jungs und alts auf sein und in auß den dorf schafen.

---

Item, kainer sol den andern in das landgericht verklagen, wer das thut, ist der herschaft leib und guts verfallen. Ain ieder hausbesessener sol in der behausung als weit der fried umbfangen ist fried haben. Wurd aber ainer darein gedrungen oder herausgefördert, so sol man den selben täter mit dem fräfl puessen sechs schilling zween phenning. tech oder slug er in die thur das man die selben gesen mug, so ist er umb zwai phunt vier schilling phenning thut er icht schaden in dem haus, so ist er zu wandl fünf taler.

Ob ainer fluchtig wird in ains andern haus, der sol auch freiung haben, also das im sein feint on gerichtsgewalt darinn nichts zueziehn söln. Wer aber in ains andern haus fräfenlichen käm von seiner feint oder ander sachen wegen, der ist zu wandl nach-iedem drischübl 1 taler. essol auch der wirt dem fluchtigen nicht davon helfen; flucht er im davon, so sol er puessen die zuespruch so mon zu dem selben hat und darzue zu wandl verfallen sechs schilling zween phenning.

Si melden zu recht, daß niemand gewalt noch fräfl in dem aigen treiben sol, wer sei ledig oder gesessen, bei tag oder nacht, wer das überfert, der ist zu wandl sechs schilling zween phenning.

Es sol auch kain lediger knecht noch angesessener kain lang messer, swert, spieß oder hahn tragen, wer darunter begriffen wird, den sol man die wer nemen und darzue 12 *ſ*.

Si sagen auch das kainer schädlich leut in das eigen laden sol. wer das überfert, ist nach ieder person zu wandl zweenundsißzig phenning und alle wer so si bei in haben dem richter verfallen; und ob si schaden tätn, den solen die so si dahin geladen haben pussen.

Si melden auch: ob ainer mit haken armbrust (püxen) oder stain in gefärd auf die gassen kumbt, wirft oder slecht er ainen wirt mit der hahn oder sticht mit dem spieß, scheusst mit dem armbrust oder püxen oder wirft mit dem stain, treff oder fäll, so ist er zu wandl sechs schilling zween phenning.

Mer melden si: wer ainen wundet, der ist nach ieder fliessenden wunden hinder dem preiß zweenundsißzig phenning; ist er aber ain schambwunden unter den augen oder ein leimbunden vor den preis, so ist er von ieder zu wandl fünf phunt phenning. slueg aber ainer dem andern ain hand, fues oder finger ab, der ist nach ieden stumpf 5 *tal* *ſ*. wie aber ainer den anderen sonst plutrums macht, ist zweenundsißzigpf.

So ainer den andern mit der faust slecht, der ist zu wandl ain phunt phenning; slecht er aber mit gerekter (gerakter) hand, so ist er zu wandl fünf phunt phenning. zukt ainer ain swert oder messer auf der gassen, der ist zu wandl zweenundsißzig phenning. zukt aber ainer nicht und rukt den andern beim har, der ist nach iedem finger ain phunt phenning. wurft er aber mit ainer kandl oder andern assach, der ist zu wandl zweenundsißzig phenning und was schadens darauf geet schuldig zu pussen.

Si melden auch: wann ainer dem andern verpoten hat erwort gibt das die er nicht berurt, der ist zu wandl sechs schilling zween phenning trifft es aber die eer an, so ist das wandl funf phunt phenning.

So ain gewalt in das aigen käm und wolten übermut treiben zum wein oder auf der gassen, wer dem wirt oder richter zuelaufft und hilfft rettn, der ist nichts pflichtig.

Si melden das kain kind dieweil das in seines vatern prot ist sein väterlichen erb verspille noch verfechten mag und so er fecht, da mag im der richter darumb abziehn und auch ain leitgeb oder spiler unz in die leinbat. Porgen si im aber ferrer und welen ains rechten genissen, so spricht man in ledig.

Si ruegen auch das man allen iren dinstknechten nicht porgen sol, rok und schuch sol man im lassen, damit er seinem herrn gedienen mug. Ob man darüber porgt, das der knecht vertrieben wurd, als dann sol im der leutgeb oder spiler ainen andern knecht dingen, ob si des nicht thun, so sollen si den selben schaden abtragen (dem) des der knecht gewesen ist.

Kain leitgeb sol kirchgrät, plutigs gwand noch ungewuntens traid einem einnemen noch wein darauf geben. wer das überfur, den sol man haltn für ainen schedlichen mon.

Si ruegen das ain berbern fraw die ainen kamman hat mit erbern sachn nicht mer verwurhen mag dann zweenunddreissig phenning und ob ain vil oder wenig vertrunk, so mag si ir man damit ledigen.

Wann ain fräw der andern verpotne wort gibt die trew und/er beruren, darumb si pflichtig wern den pokstain zu tragen so mag man si begnaden und wändln umb zweenundsibenzig phenning.

Wi ain wittib handelt, darnach so si pussen.

Es sol kainer dem andern bei dag und nacht mit furwarten in fräfl. wer darüber begriffn wird, der ist der herrschaft verfallen.

5 tal. *rs*

Ob ainem an sein haus ain lusmer käm in gwer bei tag oder nacht, wirt des. der wirt oder sein infolk gwar, fragen in was er wel, spricht der selb nichts, sticht in dan der wirt oder sein infolk durch ain venster oder thur zu tod, so solen si dem selbe täter mit den fussen aus den dachtrophn ziehen und ainen phenning auf die wunden legen, damit hat er in gegen dem gericht gepusst, also ists von alter herkomen.



Ob ainer <sup>umb</sup>schuld angesprochen wurd der er anhellig ist, darumb sol der richter benugen thun, was er aber in laugn stet, darumb sol der richter recht erkennen lassen, ist es umb geltschuld und der beclagt hat in mit beraiten (baarem) gelt nit zu bezalen, so sol der richter den clagen mit phanten benugen (bezalen), also das die-selbn bei gerichtshanden bleiben vierzehn tag; sollen auch durch die gschwornen geschätzt und dem clager anpoten werden, und so der fällig tail solche pfant nach dem anpot zu seinem handen mit löst, sol si der richter dem clager an seine schuld anbueten ist dann icht über-tewrung, die solen dem schuldigen tail zu steen; wurd aber abgang, darumb sol er des anclager gelter sein, und was sölcher schulden ist hinter (unter) sechs schilling vier phening, darumb ist man den gschwornen nichts schuldig zu geben, ist aber der schuldn mer, so sol man die gerechtigkeit davon geben. und so es essende phant sein, die habn ir tag drei tåg; so man die-selbe schätzt, davon sol man den vierern ir gerechtigkeit gebn, und haben nach sölcher schatzung auch ir anpot unz an den dritten tag.

So die gschwornen zu beschaf erfordert werden, sol man iedem geben zwelf phening. aber von ainer tailung oder schatzung ist man in allen phlichtig zweenundsibzig phening.

Was man zu dorf oder veld begleichen auf der gassen von wägen, phluegen oder was das ist steen läßt, solen sicher sein; und ob sölchs in Übermut oder sonst zerprochn und verruckt wurd, das über ainen erfaren wirdet, zu wandl zweenundsiebig phening.

Item, all slöter - und ander grueb oder wasserrunsen solen nicht länger offen steen dann unz an dem dritten tag, nimbt iemand an leuten oder viech schaden, den sol der-selbe des si grueb seif puessen und so oft er das t'ut zu wandl zwelf phening.

Si melden auch das alles viech so tod sein, als hund, katzn, huener und ändern, noch ändern unsauber ding niemand auf der gassen liegen lassen sol, noch kain ander unsauber ding weder flek wintl noch hefen, bei den prunnen nicht waschen, und wer vor ain thor geufft, was unsauber ding die sein, so oft das beschicht zwelf phening zu wandl.

Mer sagen si das man kain tadelhaftigs viech zu den prunnen nicht bringen sol noch auf der gmain waid treiben, wo das beschähe und iemand schaden davon emphing oder ist dem-selben des das viech ist schuldig den schaden abzutragen und nach iedem haubt zu wandl zwelf phenning.

Si ruegen zü recht das man hie habn sol ainen gerechten metzn und weinmaß, die alle jar zu Mistelbach fächte, damit mon nimbt und gibt. bei dem selbn fächte solen sein der dorfrichter und zwen gesworen. sölchen metzen sol ain richter innehabn und wer in nützt der sol in dem richter wieder antworten; welcher aber den übernacht behelt, so oft das geschicht ist die wandls zwelf phenning.

Ob ainer bei ainem wein sitzt, geet on urlaub und unbezalter urkn aus, so mag der wirt den-selben darumb phenten lassen, und die bezalung steet bei des wirts trewen; und der so die urkn austragen hat ist zu wandl zwelf phening.

Mer melden si das man kain gmain diner nicht länger dann unz das er ain phenbert austruncken hat (sol sitzen lassen); darnach sol im der wirt urlaub gebn. welcher aber das nit tät, ist zu wandl zwelf phening.

Wer den richter oder die gesworn von geschäft spruch beschaw und ander sachen wegen die si vor der Herrschaft oder gmain (halben) handeln; widertreibt, der ist nach iedem geschwornen zweenundsiebzig phenning als oft er das thut verfallen.

Si melden zu récht das niemands im schnit vor tags und nach ave Maria - zeit bis abends nicht einfuren noch zusammentragen solen; wer das überfur, ist zu wandl sechs schilling zween phening. wer aber das ainer zurechten zeit ausfur, das im irrung zustuendn oder im etwas zerprech, mag das erweisen so ist er nimand nichts schuldig.

Item, all misgriff die ongewer beschehen und guticlich verricht werde, ist mon kain wandl von schuldig. aber in aller arbeit, wan mon das erfur, so sol er im am dritten tag hinwieder so viel arbeitn; thut er das nicht, so mag im der richter arbeiter darauf gewinnen und nach iedem der-selbe zu wandl eenen zwelf phening.

Si ruegen zu recht das ain ieder perg sol habn sein freie weg und wendlstet, wie vor gemelt und von alter herkömmen ist, wer die enget darüber ainem von seinem weingartn schadn geschäh, der sol den selbn puessen und ist zu wandl sechs schilling 2 *rs*.

Auch sagen si: ob ainer dem andern zu agker oder weingärten zu nahent arbeit, das in beschaw erfunden wurd, der sol es abtun und ist zu wandl zweenundsibzig phenning.

Es sol auch kainer dem andern steken oder überstik aus dem weingartn tragn di über ain daumenlang sein, noch garben ab dem Feld. wer das thut, ist nach iedem stuk zwelf phenning.

Kainer sol dem andern stain, dorn oder ander zausach in seinen agker, garten, weingarten oder wisen werfn, wer das thut, so oft das beschicht ist zu wandl zwelf phenning.

Item, wer ainem marchstain zu dorf oder feld verruckt, der ist nach iedem vierer zu wandl zweenundsibzig phenning. thut er aber das mit fräfl, so ist er der herrschaft verfallen fünf phunt und *rs*.

Item, wer ain wasser anders laitt dann es von recht sol, zu dorf oder veld, der ist zu wandl sechs schilling zween phenning.

Es sol auch kainer für den andern in die weg und wasserlauf für haubt machen noch graben anders dann von alter herkämen ist, und wer dawider tät, ist zu wandl zwelf phenning und sol das fürhaubt wegraumen und den graben innē drein tagn zuezihn; thut er das nicht, so ist er zu wandl zwelf phenning.

Si melden auch das alles weg und wasserlauf alle jar zu sant: Georgen tag beschaut solen werden. ob iemand dem andern darinn zu nahent käm, das sol man beschawen und den sagen den schaden zu werten; wer das nicht thut, ist zu wandl sechs schilling zween phenning und den schaden schuldig abzutragen.

Ob ainer den andern fâhen oder phenten liß, der sol dem richter gebn zwelf phenning. wo aber die sach groß wâr und sich ainer an dem andern rechnen wolt, so mag si der richter zu gericht's handen nemen und so lang halten, bis si die sachen ausfundig machen und ob der handl unerber ist, so sol man si halten unz an den dritten tag und mit in handeln nach aigens gerechtigkeit; also ist es von alter herkömnen.

Richter fragt: Ain ieder sol den andern ausfrieden im hof neben wenthöch, im stolhof als hoch ain mitter mon an die prust ist. wenn ain nachpaur des von den andern nicht leidn wil, so sol er sprechn "frid mich aus"; t. ut er das nicht, sprech er zum richter "haist mich aus frißen", er soll es schafn; t. ut er es dann noch nicht, sol der richter arbeiter drauf gewinnen und nach iedem zu wandl nemen zwelf 12

Wer viech hat, der sol das habn (halten) an der gmain schadn, das zu rechter zeit eintreiben und für den halter bringen. welchs viech aber zu schaden geet, daran sol sich niemands rechnen, sondern zu dem richter bringen, denselbn schadn durch den richter und gschwornen beschauen lassen; wie der schad gefunden wird, so sol der des das viech ist, dem andern abtragen und zu wandl geb nach ieder klaa 4h4 12

Item, wann die herrschaft zween oder drei knecht herschickt, so geht die zerung auf den richter; sind ir aber mer, so geets auf die gmain.

Auch melden si: ob iemand notgeschech von ains rechten oder ander notturft wegn, er sei arm oder reich, so sol der richter mit demselbn auf sein aigen zerung an die selbn ort reisen, doch das er bei scheinender sun wieder anheim kömen mag.

darf sein aber der dürftigenger oder weiter, so sol er den richter verzern.

Es sol auch ain ieder der in das pantaiding geladen ist auf heutigen tag antburten.

Kainem herkömen man sol mon weder behaust gut, hofstett noch veldlehn nicht leihn, er sei dann durch ain ganzê gmain furgenommen, das er der herrschaft und in ai nutzer gehorsamer ist.

Auch melden si zurecht: wann der richter nach den gswornen oder nachpauern schickt oder furruffen läßt, welcher als dann mitkumbt, als oft das beschicht, ist dem richter zwelf phening verfallen.

Was pantaiding sei.

Pantaiding ist als vil geredt als bei dem pann und an aides statt nicht anders zu reden denn die lauter warheit.

Schenkungsurkunde (Wald).

Herr Bürgermeister Franz Weiß stellte mit eine im Gemeinde-  
amte zu Hörersdorf aufbewahrte. beglaubigte Abschrift des  
Stiftsbriefes der Herrschaft Prinzendorf zur Verfügung In  
derselben wird das im Hörersdorfer Gemeindegebiet liegende  
Waldgebiet im Ausmaße von 209 Joch 582 Quadrat Klafter  
( 120 ha 47 a 95 m<sup>2</sup>) an die Untertanen der Herrschaft Prin-  
zendorf (63 Häuser) geschenkt. Die Häuser sind namentlich  
angeführt. Die Untertanen der Herrschaft Staatz sind von  
diesem Waldanteil ausgeschlossen. Um das Zustandekommen  
dieser Waldschenkung hat sich ein gewisser Otto von Stahleck  
(auch Stalleck) Verdienste erworben. Die damalige Gemeinde-  
vertretung stiftete zum Andenken an diesen Mann eine jährlich  
zu lesende stille Messe, wofür der jeweilige Pfarrer jährlich  
einen Holzanteil (Herberg) erhält.- Es sei ausdrücklich be-  
merkt, daß in dem genannten Stiftsbriefe von einem Fahrwald  
(Vorwald) sogenannten "Durcheinander" keine Rede ist.

Die Abschrift des Stiftsbriefes lautet:  
(von außen Rubrum).

Gewährsauszug der sämtlichen Stifts-Klosterneuburger Unter-  
tanen zu Hörersdorf. Art. 1148 ano 1786, Hörersdorf fol.  
308, 308, 308.- Über die denselben überlassenen Waldgründen.

Art: 1148

Hörersdorf

Pr.

Fol. 308

15

Kreutzer

308 Die sämtlichen Stifts-Klosterneuburger Untertanen  
308 zu Hörersdorf empfangen durch den damaligen Dorf-

richter Anton Rieder, dann Gerichtsgeschworenen Leopold Hei-  
singer und Marx Bogner und den Gemeindeausschuß Kaspar Stein-  
gaßner und Matthias Steingäßner Nutz und Gewähr um nachstehen-  
de in dem Hörresdorfer Burgfriede liegende Waldgründe, als:  
Sub No Topograph 545 um das Münichholz und Rodreis neben dem  
Asparner Burgfriede liegend pr 117 Joch 216#Klafter.- Sub No  
Topograph 802 um die Zakeleiten (Sagleiten) neben der Gemeinde  
Siebenhirten Holzleiten liegende per 19 Joch 988 # Klafter  
und sub No Topograph 1580 um die Karrleiten (Chorwinkel) neben  
dem Barnabittenwald liegend per 72 Joch 978 # Kl. zusammen  
209 Joch 582 # Klafter.

Diese nach der geometrischen Ausmaß zusammen in zweihundert neun Joch 582 # Kl. bestehende der sämtlichen Stifts-Untertanen zu Hörersdorf bisher unbegwöhrllich (soll wahrscheinlich heißen: ungebührlich) in Genuß Suberlassene Waldgründe sind gleich bemelten Untertanen über ihr seit vielen Jahren her schon öfters gemacht - mündliches und schriftliches Bitten, gegen dem eigenthümlich überlassen worden, Das-elbe infolge des unterm 7. Sept. 1789 unterschriebenen und dem Instrumentenbuche No 1 fol. 114 einverleibten Kommissions-Protokolles:

1. für die Gewähr um obbelmte 3 Waldungen zweihundertfünfzig Gulden entrichten.
2. für eben diese Waldungen mit Einschluß des oberen und unteren Binsgrund sub No Topograph 2112 und 2125 um welche sie ohne das<sup>schon</sup> begwöhret sind, an jährlichen Urbarialgiebigkeit von No 1790 anzufangen alljährlich sechzig Gulden nebst der landesfürstlichen Steuer entrichten.
3. In jenem Falle wenn das Urbarialpatent entweder nicht zustande kommen, oder in Zukunft die Grundbuchtaxen und das Laudemium eingeführt werden sollte, es bei der angetragenen Bezahlung der jährlichen 60 fl in der Eigenschaft des Dienstes und des Laudemium sein Verbleiben haben.
4. die Gewähr zwar lediglich den Stifts-Untertanen, und zwar in jenem Maße, wie sie es bisher genossen, nämlich, daß von dem Maisholz der Ganzlehner 4 - der Halblehner 2 - und der Hofstätler oder Feldlehner 1 Theil - die Eichen- und Föhrenstämme aber jedes Haus /: folglich mit dem Ausschusse der neugebauten Feldlehen :/ gleich zu genießen hat, erteilet werden; übrigens jedoch vorbehalten sein solle, daß die etwa neu-zulaufenden Untertanen zu Hörersdorf in den neugewährten drei Wäldern gegen Nachtragung des verhältnismäßigen ersten Gewährungsbeitrages ein/gleiches Recht nutznießen sollen, wobei sich noch 5. die Gewährnehmer dahin verbinden, daß sie in dem Falle, wenn das Stift über kurz oder lang zu einigen Gebäuden, zu deren Errichtung oder Erhaltung selbes verbunden wird, einiges Holz benötigt sein sollte, selbes jeder Zeit unentgeltlich und ohne mindesten Widerspruch aus diesen Wäldern abgeben und ebenso auch in Ansetzung dessen, was die Stiftsbeamten bei Grundbuchshandlungen oder ihren sonstigen ämtlichen Aufenthalt im Orte vom Holze brauchen würden, dem Richter oder wem immer, wie bisher zu entschädigen und demselben die Vergütung machen sollen und wollen.-

Gegen dieser eingegangenen Verbindlichkeit wird gedachten sämtlichen Stiftsuntertanen zu Hörersdorf um obgesagte 209 Joch 582 # Kl. Waldgründe mit der weiteren Anmerkung

hiemit die Gewähr erteilen, daß sie die Renovation hierum von 10 zu 10 Jahren gegen alleiniger Entrichtung der von 3 Gewähren auf 5 fl 15 Kr \*Gewährschreibtaxen und des Stemp- \*bestimmten pelbetrages und der von den Binesgründen, wie bisher jedoch mit Ausschluß des unter den oben ausgeworfenen Urbarialgebühren schon begriffenen Pfundgeldes, besonders zu entrichten kommenden gewöhnlichen Gewährrenovationsgebühren anzusuchen und zu empfangen schuldig, die in der Eigenschaft des Grunddienstes und des Laudemii bestimmten Urbarialgaben alljährlich bei dem Grundbuche No 1790 anfangend zu entrichten verbinden; von diesen Wäldern etwas zu verkaufen oder zu versetzen zu ewigen Zeiten nicht berechtigt, auch ohne herrschaftliches Vorwissen nichts zu schlagen, sondern jedesmal um die Vorzeigung hierorts anzulangen gehalten sein sollen, wo sich übrigens in Verteilung des Hausholzes unter die Theilnehmer mit Rücksicht auf das dem Richter und Gerichte gebührende Vorrecht nach der bisherigen Ordnung und Gewohnheit zu achten haben werden.- In dieser Meinung demnach mögen eingangs gesagt sämtliche Stiftuntertanen zu Hörersdorf damit sich all guten Nutzen schaffen, wie Grundbuchrecht und Gewohnheit ist.

/ L. S./ Von dem Grundbuche des Stiftes Klosterneuburg den 6. Nov. 1789

Karl Hohenecker m.p. Grundbuchhandler

Collationiert und dem auf 15 kr Stempel ausgefertigten Originale wörtlich gleichlautend befunden.

15 kr  
Stempel

k.k. Bezirksgericht Mistelbach, d.29.VIII.1850

Unterschrift  
k.k.Bz....  
(unleserlich)

---

#### Aus der Hörersdorfer Pfarrchronik

dessen I. Teil Herr Pfarrer Viktor Klinger freundlichst zur Verfügung stellte (1924)

Die Aufzeichnungen derselben beginnen mit einer vom Pfr. Joh. Bernhard Böck (1806) verfaßten

Vorerinnerung .(20.12.1806)

Pfr. Böck - ehm. Seelsorger von Hörersdorf - teilt darin mit, daß diese Aufzeichnungen von seinem Vorgänger Pfr. Joh. Georg Wogritsch (1717) stammen, die dieser teils aus Urkunden, teils aus Aussagen glaubwürdiger Männer gesammelt hat. Wogritsch ist der Verfasser des Pfarr-Urbariums und eines Pfarrgrundbuches



W. war eifrig bemüht, die damaligen Pfarreinkünfte genau zu beschreiben und alle Rechte und Gerichtsamen der Pfarre anzuzeigen." Der häufige Gebrauch des Grundbuches machte die Anlage eines neuen (1792) erforderlich,

Leider gingen fast sämtliche Original-Urkunden, die Pfr. W. in der Kirchenlade verwahrte, auf unbekannte Weise verloren.

Pfr. B. schreibt weiter, daß ihm dieser Verlust bei seinem Amtsantritte (1806) mancherlei Unannehmlichkeiten bereitete. Man wollte ihm Mancherlei streitig machen. Doch gelang es seinen 13-jährigen Bemühungen, die erworbenen Rechte und Einkünfte wieder zu sichern. Zu diesem Zwecke verfaßte B. mit Zuhilfenahme der alten Aufzeichnungen des Urbariums des Pfrs. Wogritsch und der wenigen Urkunden eine Beschreibung sämtl. Rechte und Einkünfte. Darin wurden die Urkunden wörtlich verzeichnet und registriert und der Kreis- und Landesstelle angezeigt.

Der Inhalt der Chronik ist in folgende Abschnitte eingeteilt:

1. Vom Ursprung der Pfarre Hörersdorf und den dazugehörigen Filialen (Seite 7).
2. Von der Filiale Frättingsdorf (S. 23).
3. Von der Filiale Siebenhirtel (S. 27).
4. Von der in Hörersdorf gewesenen Skt. Anna-Kapelle (S. 33).
5. Von dem Patronat der Pfarre Hörersdorf (S. 37).
6. Von den Einkünften dieser Pfarre (S. 40).
7. Von den verschiedenen Fassionen über die Einkünfte dieser Pfarre. (S. 45).
8. Von den Lasten dieser Pfarre (S. 69).
9. Von dem Bau des Pfarrhofes
10. Von dem Ausmaß der Pfarräcker (S. 83).
11. Von den bei der Pfarr befindlichen Feldlehen (S. 89).
12. Von der Veräußerung der Untertanen u. Überländ-Grundbücheln (S. 93).
13. Obligationen in Copia der für die Pfarre Hörersdorf in Fundis publicis angelegten Kapitalien (S. 105).
14. Quittungsformularien - zur Erhebung der Interessen von dem für die Pfarre H. in Fundis publicis angelegten Kapitalien (S. 115).

15. Von den verschiedenen Streitsachen (S. 123).
16. Von den bei der Pfarre sich befindlichen Schriften (S. 133).
17. Verschiedene Begebenheiten (S. 141).

#### I. Vom Ursprung der Pfarre Hörersdorf und den dazu gehörigen Filiafen.

Da Urkunden und Stiftsbriefe nicht vorhanden sind, ist über den Ursprung ~~die~~ Pfarre nichts bekannt. Doch ist bestimmt, daß Hörersdorf mit der Seelsorge zur Pfarre Mistelbach gehörte und von dort aus versehen wurde. Da sich der Ort durch weitere Ansiedlungen vergrößerte und die Seelsorge von Mistelbach immer beschwerlicher wurde, erhielt H. einen ständigen Pfarr-Vikarius. Es bestand schon damals eine kleine Kapelle zum Hl. Oswald in H. (St. Oswald, Märtyrer, König in England). Gleichzeitig wurde Frättingsdorf der Pfarre H. zugeteilt. Bald wurde auch Siebenhirten der Pfarre H. übertragen. Doch mußten die Leichen von Siebenhirten nach Mistelbach gebracht werden (-1769). Erhalten wurde die Pfarre H. von der Pfarre Mistelbach aufgrund einer Stiftung vom Jahre 1351. In der bezüglichen Stiftsurkunde wird unser Ort "Hörolstorf" genannt; der Verfasser dieser Urkunde ist der Pfarr-Vikarius Stephan. Die Reinschrift besorgte der Schullehrer Ignaz Porsch von H. - Pfarrer Böck berichtet, daß dieser Schullehrer noch 12 Jahre den Schuldienst hierorts versah und die Abschriften zwei anderer Stiftungen auf Anordnung des Pfarrers Andre Bogner herstellte. Der zweite Stiftungsbrief (1374) ist von Nikolaus von Eblarn und seiner Frau Katharina. Der dritte Stiftungsbrief stammt von Trautmann von Gobels und seiner Frau Margarethe.

#### II. Von der Filiale Frättingsdorf.

Der Ort "Frötting" wurde der Pfarre H. gleich anfänglich mit der Seelsorge zugeteilt (zurzeit hatte es 350 Seelen). Da lange Zeit kein ordentliches Bethaus vorhanden war, wurden die Andachten bei einem außerhalb des Orts aufgemauerten Kreuze verrichtet. 1729 baute man die Kapelle, die zu Ehren "Maria SiebenSchmerzen" geweiht wurde... Die Erhaltung derselben oblag reversmäßig der Gemeinde. (1729). -

1742 beschloß die Gemeinde F. die Abhaltung eines Festes, alljährlich am Sonntag nach "SiebenSchmerzen Mariä". Dieser Beschluß enthält folgende Unterschriften:

Joseph Amon, Dorfrichter -

Jakob Schodl, Kloster Neuburger Grundrichter -

Johann Schmid, Hagenberger Grundrichter -

Die Gem. F. erhielt auch die Erlaubnis, in ihrer Kapelle Messen auch an Werktagen lesen zu dürfen. Dagegen hatte F. die Verpflichtung, etwa neu erstehende Legate oder sonstige Stiftungen und Opfer willig der Hörersdorfer Pfarrkirche zu überreichen.

Besonderes Interesse gewinnt die Eintragung von den Anfängen der Frättingsdorfer Schule. Es heißt dort:

"Nun ging die Gemeinde weiter und machte 1787 den 10. Jänner bei der in Schulsachen aufgestellten Commission das Ansuchen, einen eigenen beständigen Schullehrer in ihrem Orte zu haben. Auf ihre (der Gm.F.) übertriebenen Beweggründe wurde durch das Kreisamt (20.I.1787) sowohl von der Herrschaft Stätz als Obrigkeit als auch vom Pfarrer von Hörersdorf hierüber der Bericht abgefordert. Auf eine, zwischen der Gm. F. und dem damaligen Schullehrer zu Hörersdorf, Ignaz Porsch, getroffenen Vereinbarung, wurde die Sache dahin abgetan, daß der Schullehrer von H. gegen eine Vergütung der Gm. F. die Wintermonate hindurch aus vom 1. November bis 1. Mai einen geprüften Gehilfen nach F. zum Schulhalten zu stellen hat, die Frättinger aber im Sommer ihre Kinder nach H. zu schicken haben, wozu der Anfang ab 5. März 1787 gemacht wurde. Doch kam man bald davon wieder ab, weil die Gemeinde F. ein eigenes Schulzimmer weder erbauen noch einrichten wollte."

### III. Von der Filiale Siebenhirten.

Dieser Ort wurde etwas später als Frättingsdorf mit Seelsorge der Pfarre H. zugewiesen. Der Zeitpunkt ist unbekannt. - Es mußten jedoch die Leichen von Siebenhirten immer nach Mistelbach gebracht werden. Die Verstorbenen, deren Hinterbliebenen die Stolagebühren nicht bezahlen konnten, wurden über Anordnung der Barabitten zu Mistelbach im Dorfe Siebenhirten bei einem Kreuze begraben, welcher Ort von der Gemeinde mit Loden eingezäunt wurde. Die Stolagebühren bekam nur das Barabittenkollegium M. Darüber wurde 1875 Beschwerde geführt und schließlich auf Betreiben des Pfarrers Andre Bogner entschieden, daß künftighin die Siebenhirten Leichen nach H. gebracht und die Stolagebühren dem Pfarrer von H. entrichtet wurden.

Bei der in Österreich wütenden Pest wurde Siebenhirten hart mitgenommen. Die Gemeinde machte daher ein "Versprechen" und baute in ihrem Orte eine dem hl. Rochus geweihte Kapelle (1708). 1725 erhielt S. die Erlaubnis zur Abhaltung von Messen an Sonn- u. Feiertagen. Gemachte Schenkungen und Legate sowie Opfer mußten der Pfarre H. zugeeignet werden. Gleichzeitig wurde dem Herrn Pfarrer von H. ein Kaplan als Hilfskraft zugewiesen. <sup>Zu diesem Zwecke</sup> wurde auf Kosten der Gem. S. ein Zimmer am Pfarrhaus in H. zugebaut.

Erwähnenswert ist, daß die Gem. S. 1769 ein Ansuchen auf einen eigenen und beständigen Schullehrer in ihrem Dorfe stellte. Dieses Begehren wurde aber nicht sogleich erfüllt; der Pfarrer Andre Rogner "widerlegte" die von der Gem. gebrachten Beweggründe und "suchte" alle Unordnung zu vermeiden, die ganze Sache zu hintertreiben". Die Gemeinde bestand auf Ihrem Entschluß und erreichte das Gewünschte. S. bekam einen Schullehrer und dem Hörersdorfer Schullehrer wurde seither die Sammlung von Most während der Weinlese in S. untersagt (September 1769).

1781 wurde die Gm. S. zur Deckung der Kosten der reparierten Freitofmauer aus obigen Gründen herangezogen. S. aber weigerte sich. Eine Beschwerde des Pfarrers Andre Rogner an alle Behörden, schließlich an die Herrschaft Asparn a. d. Zaya als Obrigkeit, blieb erfolglos.

Als unter Kaiser Joseph II. mehrere Pfarren errichtet wurden, suchte auch Siebenhirten um eine selbständige Pfarre und einen Geistlichen an. "Und weil der Hörersdorfer Pfarrer aus wichtigen Gründen in die Trennung dieser Gemeinde von seiner Pfarre einwilligte, so wurde diese Filial-Siebenhirten 1785 zur eigenen Lokal-Kaplanei gemacht".

Die Stolataxen wurden zu Hörersdorf weiter berechnet und bezahlt. Der erste Kaplan hieß Erasmus, Edler von Stock; er bezog aus dem Religionsfond einen jährlichen Unterhalt von 350 fl. Der zweite Kaplan war Baltasar Meyer. Nach dessen Entlassung (!) kam die Siebenhirter Seelsorge vorübergehend wieder zu H. Doch der Hörersdorfer Pfarrer lehnte - wie sein Vorgänger - ab.

Hervorzuheben wäre noch, daß die beiden Gemeinden Frättingsdorf und Siebenhirten die bei der Erbauung ihrer Kapellen gemachten Verbindlichkeiten, die mit der Zeit einkommenden Legate, Schenkungen und Opfer der Hörersdorfer Pfarrkirche pflichtgemäß zu überlassen, nicht beachteten.

Auf eine weitere Beschwerde hin wurde Fr. und S. verpflichtet, von den einkommenden Opfern, Schenkungen und Vermächtnissen an die Pfarrkirche H. nur ein Drittel gegen Quittung abzuführen.

#### IV. Von der in Hörersdorf gewesenen St. Anna-Kapelle.

Diese befand sich in der Nähe der Straßenkreuzung Siebenhirten - Asparn a/Z im Unterorte. Eine einfache Bildsäule aus Holz neben dem Krankenhause bezeichnet heute ihren Standort. Die Kapelle war der hl. Mutter Anna geweiht. Der Erbauer und die Zeit der Erbauung derselben sind unbekannt. Alljährlich wurde in dieser Kapelle das Fest der hl. Anna mit besonderer Feierlichkeit gehalten. Von allen umliegenden und auch weiteren Ortschaften wurden Prozessionen dahin veranstaltet. Kapellenwärter verwalteten das einkommende Vermögen. Zu Folge kleiner Stiftungen wurden in dieser Kapelle Messen für die Stifter gelesen.

"Als unter der Regierung K. Joseph II. durch eine Verordnung vom 12.VII.1783 und 14.II.1784 alle in den Orten vorhandenen öffentlichen Nebenkapellen gesperrt und niedergerissen werden mußten und ihr Vermögen zum Religionsfond eingezogen wurde, so traf auch diese Kapelle dasselbe Schicksal. Sie wurde 1783 gesperrt und 1785 ganz abgebrochen. Das Bild der hl. Anna (das Altarbild dieser Kapelle) wurde in die Pfarrkirche übertragen und nächst dem Hochaltar aufgehängt. Selbst auch die Feierlichkeit unterblieb; 1794 führte die Gemeinde die Feier am Annatag wieder ein."

Das Vermögen der Kapelle betrug 4.857 fl. 19 Kr. sollte an das Kreisamt für den Religionsfond abgeführt werden. Auf wiederholtes Ansuchen der Hörersdorfer Pfarrkirche wurden mit Rücksicht auf den geringen Vermögensstand der Pfarrkirche nur 3.986 fl. 39 Kr. an das Kreisamt in Korneuburg abgeliefert (1.XI.1793).

#### V. Vom Patronat der Pfarre Hörersdorf.

Hörersdorf war bis 1661 ein von der Pfarre Mistelbach abhängiges Vicariat. Mistelbach hatte somit den hiesigen Pfarrer zu "benennen" und das Recht der Oberaufsicht<sup>1</sup>.

Erst 1633 erhielt der Orden der Baranabitten zu Mistelbach nach Kaiser Ferdinand II. das Patronatsrecht über Hörersdorf. Über Ansuchen der Mistelbacher Baranabitten bewilligte Se. Exzellenz Philipp Ferdinand Graf von Harach, Sr. Maj. General-Feldzeugmeister und Besitzer der Herrschaft Margarethen am Moos im Viertel unter Wr. Wald die Errichtung eines Kollegiums auf eigene Kosten. Doch behielt er sich das Ernennungsrecht der Pfarre von Hörersdorf vor. Das Kollegium M. übernahm nur das Patronatsrecht über die Lasten der Kirche, des Pfarrhofes und des Schulgebäudes von Hörersdorf.

Durch diese Trennung der Rechte wurde die Pfarre H. selbständig und es war zurzeit als Pfarrer Joseph Edler von Strinz in H. angestellt. Von dem Rechte der Ernennung machte der Patron Graf Harach zum erstenmal Gebrauch nach dem Tode des Pfarrers Strinz 1749. Er nannte Leopold Schottner zum Pfarrer von H. 1749. Nach dessen Ableben wurde 1766 Andre Bogner Pfarrer von H. (Bogner war Weltpriester und gebürtiger Hörersdorfer, 12 Jahre Cooperator) - Nach seinem Tode ernannte man Joseph Bernhard Böck (Verfasser der Pfarrchronik) zum Pfarrer. Er war 6 1/2 Jahre als Kaplan auf der Graf Harach'schen Herrschaft zu Margarethen am Moos. Seine Installierung war 22.V.1792. Die Nachfolger der Herrschaft Margarethen am Moos übernahmen seither das Ernennungsrecht der Hörersdorfer Pfarrer.

#### VI. Von den Einkünften der Pfarre Hörersdorf.

Der Chronist Pfarrer J. Bernhard Böck beginnt damit, daß seitder mit behördlicher Bewilligung\* einiger zur H. Pfarre gehörigen Untertanen und Überländ unter Pfarrer Joseph Georg Wognitsch<sup>1717</sup> die Einkünfte keine besondere Veräußerung erfuhren.

1. Gehören noch zur Pfarre 6 behaute Untertanen in Dobermannsdorf, u.z. das Halblehnerhaus Nr. 12 Joh. Ritter, das Halblehnerhaus Nr. 15 Andre Tatzler, das Halblehnerhaus Nr. 16. Kaspar Huber, das Ganzlehnerhaus Nr. 20 Joh. Hofstätter, das Halblehnerhaus Nr. 21 Paul Zinkel und das Halblehnerhaus Nr. 22 Joh. Tatzbär.

\* erfolgten Veräußerung

Diese Untertanen wurden 1388 durch Trautmann von Gobels "zur Pfarre verschafft". Über diese Untertanen übet die Pfarre alle grundherrlichen Rechte aus. Nur die Robot dieser Untertanen hat sich die Pf. von Mistelbach zugeeignet.

Auch sind noch zwei Keller und Preßhäuser in Dobermannsdorf und ein einschichtiges Preßhaus in Hörersdorf mit Dienst- und Veränderungsgebühren untertänig.

2. Ein Überländ-Grundbüchl in der Ried Holzberg zu Hörersdorf; davon bezieht der Pfarrer den ganzen Zehent, den Dienst und die Veränderungsgebühren. Dies stiftete 1351 Pfarrer Stephan. Dafür liest der Pfarrer am 10. Jänner alljährlich eine Messe.
3. bezieht der Pfr. von dem für Überländ zusammengebrachten Kapitale von 1.200 fl. (Gulden) alljährlich 48 fl. Dafür besteht eine Stiftmesse am 27. Februar für den Stifter Nikolaus von Eblar und seiner Frau Luzia.
4. dann 40 fl. aus dem angelegten Kapitale von 1.000 fl. Diese Obligation stammt aus dem an die Herrschaft Zistersdorf verkauften 8 Untertanen in Windisch-Baumgarten. Stiftmesse vom 18. Februar für Edlen Trautmann von Gobels und seine Frau.
5. Hat die Pf. H. mit dem Stifte Klostersneuburg auf allen Überländern in Hörersdorf sowohl Körner - als Weinzehent den dritten Teil, ausgenommen in der Ried Pinesgrund, wo die Pf. nur den 6. Teil hat.
6. Mit dem Edelsitz zu Siebenhirten auf den Rieden: Zagel oder Puffersberg, Groß und Klein Odenburg, Rosenberg und auf zwei Äckern im Fuchsbügel, wie auf 2. Äckern in klein Asparn hat die Pf. halben Wein und Körner Zehent.
7. Auf den 3 Rieden Altenbergen, Fuchsbügel und Kröndl hat die Pf. den Drittel Zehent.

8. Sind einige Joch Acker in der Sparberau genannt und 2. Acker in Rosenberg, auf welchem die Pfarre mit der Herrschaft Prerau den halben Zehent hat.

9. Sind einige Äcker in Stollecken genannt im Frättingsdorfer Bruggfried, auf welchem die Pfarre den ganzen Zehent hat.

10. Die zur Pfarre eigentümlichen Grundstücke sind:

Im Frättingsdorfer Feld:

1 Joch Acker in Mitterbergen neben Andre Ebert und Joseph Schodl; ist nicht dienstbar, gibt aber Zehent.

1 Joch Acker bei der Waltersdorfer Straße neben Leopold Wilfing und Ferd. Büchler; ist nicht dienstbar, gibt aber Zehent.

1 1/2 Joch in Bauertln auf Martin Kober stoßend, nicht dienstbar, aber Zehent.

1/2 Joch Allrunsen neben Katharina Schmidin und Joh. G. Schöhl, nicht dienstbar, aber Zehent.

1 Joch bei dem großen Stein neben dem Frättingsdorfer Gwänd und Barbara Reyländerin; ist nicht dienstbar, gibt aber Zehent.

Wiesen allda, die größte beim Dorf und auf dem Franzen einerseits, die Herrschaft Sauer Wiesen, andererseits die Wändl-Äcker, ist nicht dienstbar. Eine kleine Wiesen, genannt die Spitzwiesen, neben den Kellerackern, ist nicht dienstbar.

Im Hörersdorfer Feld:

3 Joch im Holzberg in der mittleren Ried neben der Straße und dem Gassal.

3/4 Joch allda neben seiner selbst und Simon Höbert.

1/4 Joch allda in der "kurzen Ried" neben Georg Schießer und M. Glöner.

1 Joch Bauacker oben im Dorfe im Ayland neben Jakob Weiser und dem Weg.

3/4 Joch Holzacker im Zügl. neben Christian Rieder und Matth. Schodl.



4 Joch Waldung in Holzberg neben der Hörersdorfer Gemeindewaldung, der Asparner Grenze, wie die Marksteine u. Leber, welche 1793 gesetzt u. erneuert wurden, aufweisen.

Ein Graspflanzen, in dem der ~~Park~~ <sup>Klafter</sup> Stadt steht, 10 <sup>7</sup>/<sub>8</sub> Klafter lang, 6 Kl. breit.

Ein Weinkeller neben obigem Garten u. des Anton Rieder Behausung liegend.

11. Hat der Pfarrer den Fruchtgenuß einer Wiese in Stolleken (Seewiese) ist also nicht Eigentum der Pfarre Hörersdorf.

12. Genießt der Pfr. den von Sixt Schüll gestifteten Hofstadtgarten zu Anfang des Dorfes neben Simon Höbert u. H. Pfr. liegend.

13. Ist bei der Pfarre ein Viertel Feldlehen der Herrschaft Staatz dienstbar. Es besteht aus: 1/2 Joch im Staatzgrund neben Thomas Weiser, Kermal Holzacker. - 3/4 Joch samt darauf stehenden Holzacker auf dem Birting neben Thomas Weiser u. Michael Thalhammer. Davon wurde 1801 der größte Teil zu einem Weingarten ausgesetzt. -

1/2 Joch im See, teils Bau- teils Holzacker neben Thomas Weiser u. Leop. Rieder. - 1/2 Joch auf dem Zagl im Puffersberg neben Max Rieder u. Anton Steingassner; 1793 daraus ein Weingarten. -

1/4 Joch im Mittelfeld neben Thomas Weiser u. Zacharias Rieder. -

3/4 Joch samt darauf stehenden Holzacker im Tal neben Thomas Weiser u. Joh. Schreiber. -

3/4 Joch im Gründbüchl oder Mühlberg neben Thomas Weiser u. Joh. Schreiber. -

1 Joch im Kirchfeld neben Thomas Weiser und Georg Eder. -

1/4 Joch auf dem Burgstall neben Thomas Weiser u. Eva Maria Fabin. -

Eine Hofstadt zu Anfang des Dorfes neben Thomas Weiser u. Sixt.

Schüllschen Hofstadt.

14. (alles gestrichen!)

15. 1/8 Weingarten im Siebenhirtener Feld in Obenaus neben Matth. Gloner, der Herrschaft Staatz dienstbar.

16. Ein Keller samt Preßhaus und Steinpreß auf der Sommer- oder langen Zeil (hintere Kellergasse) neben Anton Wunsch und Wolfgang Straßer.

17. Beziehet der Pfarrer jährlich aus der Gemeinde Waldung 3 Herberg Holz. 2 davon als Mitnachbar und eine für die Sixt Schüllschen Hofstatt. Er hat aber auch das Ausschlaggeld wie die anderen zu bezahlen.

18. Bei Abgebung der Eichen erhält der Pfarrer eine mittlere Eiche.

19. Die Aufnahme und Durchsicht der Kirchenrechnung obliegt dem Propst von Mistelbach, der zu diesem Zwecke auf Kosten der Gemeinden Hörersdorf und Frättingsdorf abzuholen ist.

#### VII. Von den Fassionen der Pfarr-Einkünfte

Pfarrer Böck bezeichnet die früheren Aufzeichnungen seiner Vorgänger als lückenhaft und ungenau u.s.w.

Es folgt ein

"Extract" (Auszug)

aus einem Original-Visitations-Buch, das 1544 errichtet und bei der n.ö. Regierungs-Klosterrats-Registratur sich vorfindet:

"Pfarr Herrstorf

incorporiert gegen Mistelbach; Pfarrer Leopoldus Kreider zeigt an, habe keine Stüft Brief. Vormalen ist Pfarrer samt Wanderer gewesen, dieser Zeit Pfarrer allein.

Der Gottesdienst wurde durch ihn mit Predigten und Messenlesen, so viel ihm als einer eigenen Person zusteht, verricht. Ein Schulmeister ist vormalen von der Collectur auch mit dem Tisch von der Gemeinde unterhalten worden; dieser Zeit hat die Pfarrmeinung (Gemeinde) keinen."

Attestatum (Bescheinigung).

Pf. G. Wogritsch von A stellte dem Mistelbacher Kollegium das Zeugnis über sein Pfarreinkommen aus und schätzt es auf rund 1.000 fl. in mittleren Jahren: (1727).

Specification

Über die Einkünfte der Pfarre Hörersdorf. - Verfaßt 15.5.1743.

1. Den Pfarrhof betreffend: Er ist 1721 neu-erbaut, hat 4 Zimmer, 2 Kammern, 2 Viehställe, einen Keller und einen Stadl (Letzterer wurde wegen Baufälligkeit 1923 niedergedrückt; lt. Atteste müssen die Gemeinden Hörersdorf und Fröttingsdorf ihn <sup>den</sup> Pfarrhof) erhalten und bauen. Dazu trägt der Pfarrer alljährlich 10 fl. bei und vom Keller u. Stadl der Dorfherrschaft 5 Kreuzer Grunddienst.
2. Gehören zur Pfarre:  
6 behaute Untertanen in Dobermannsdorf mit dem Dienst-, Gewähr-, Pfund-, Abhandlungs- u. Abfahrtgeld. Die Robot aber haben diese dem Collegio zu Mistelbach zu leisten. Ferner zu Windischbaumgarten 8 behaute und zu Siebenhirten 2 behaute Untertanen. Dann gehört dazu ein Überländ-Grundbüchel zu Siebenhirten und Neusiedlerg. Gebiet.
3. Im Hörersdorfer Gebiet Holzberg ganzer Zehent vom Wein, so alljährlich abwirft 120 - 130 Eimer.
4. Mit dem Stift Kloster Neuburg im Hörersdorfer Gebiet von Weinzehent den 3. Teil - bis 70 Eimer.
5. Mit den Herrschaften Staatz, Prerau und Loosdorf in Hörersdorf ein Drittel Weinzehent - bis 20 Eimer.
6. Mit dem Stift Kloster Neuburg, Herrschaften Staatz, Prerau u. Loosdorf ebenfalls im Hörersdorfer Gebiet ein Körner-Zehent, dessen Erträgnis alle Jahr bis 50 Metzen sich erstreckt.

7. Die zur Pfarre gehörigen Äcker im Ausmaß von 14 3/4 Joch.  
Fechung gering.
  8. 3/4 Weingarten mit einer Fechung bis 100 Eimer.
  9. Zur Pfarre eigentümlich gehörige Wießmäd. (Heuernte) in allen  
13 Tagwerk, dieses Ertragen an Heu und Grummet auf 15Fahrtel  
(Fuhren).
  10. 6 bis 7 Joch Waldung, womit die Pfarre "genugsames Bau- und  
Brennholz zum Hausbedarf hat; von der Gemeinde 3 Herberg  
LÜBholz (!), welches ein Fleck von 14 <sup>Klafter</sup> Länge und 8 Kl. Breite  
ist.
  11. Das jährliche Erträgnis der Stolla erstreckt sich bis 100 fl.
  12. Für alle lesenden Messen kommen genugsame Stipendien ein.
  13. Zur Pfarre gehören die 2 Ortschaften Frättingsdorf und Sieben-  
hirten, von welcher letzteren die Begräbnisse nach Mistelbach  
gehören. Die Gemeinde Siebenhirten gibt dormalen 90 fl. jährlich,  
auf daß der Pfarrer oder Kaplan in der Siebenhirtner Kapelle an  
Sonn- und Feiertagen eine Messe lesen lassen soll.
- NO Bei Installierung eines Hörersdorfer Pfarrer. Vicarii ist derselbe  
zu erinnern, daß der jährlich, gemäß eines alten Herkommens, am  
Fronleichnamsfeste und am Pfingstfeste zum Evangelium singen  
beim Umgang zu Mistelbach erscheine und am Mistelbacher Kirch-  
weihfest mit dessen Prozession nach Mistelbach komme.
- /: Es sind somit 18 Untertanen u.z. 2 Siebenhirten, 2 Ehrnsdorf,  
8 Dobermannsdorf und 6 Windisch Baumgarten, die zur Pfarre H.  
gehörten: /

Aus einer Dominical-Passion 1751: Von den verschiedenen Arten der  
Zehent, die hier in Gebrauch waren: Körnerzehent, Blutzehent,  
Sack zehent, Wein zehent, in Geld oder in natura, dann auch andere  
Natural-Zehent.

Dann gab es ganzen, halben, drittel, viertel, sechstel Zehent,  
d.h. vom zehnten Teil des Ernteertrages z. B. genommen die Hälfte....

Es ist auch von der Mautgebühr, dem Standgeld, dem Vogtgeld die Rede.  
Weiter spricht man von Natural-Robot mit dem Zug o. mit der Hand.

#### VIII. Von den Lasten dieser Pfarre.

(Dieser Abschnitt bietet nichts Besonderes.)

#### IX. Vom Bau des Pfarrhofes.

Von jeher wurde das Pfarrhofgebäude von den Gemeinden Hörersdorf und  
Frättingsdorf erhalten u. der Pfarrer hatte dazu jährlich 10 fl.  
beizutragen. Ein diesbezügliches Attest besitzt folgende Unter-  
schriften:

Paul Hackel, Dorfrichter in Hörersdorf,  
Collmann Weiß, Geschworener,  
Philipp Heusinger, Geschworener,  
Christov Prinz, Dorfrichter in Frättingsdorf,  
Andre Böck, Geschworener u.  
Hans Amon, Geschworener. -

1726 wurde für einen Kaplan ein kleines Zimmer an den Pfarrhof auf  
Kosten der Gem. Siebenhirten angebaut.

#### X. Vom Nutzmaß der Pfarräcker.

Darüber wird mitgeteilt, daß Pfarrer Böck die Grenzen der Pfarrgründe  
mit Grenzsteinen genau bestimmen ließ. Anlässlich der neu eingeführten  
Steuer-Regulierung 1785 wurden allerorts die Grundstücke geometrisch  
ausgemessen, eine genaue Zeichnung (Gemeindemappe) derselben im ver-  
kleinerten Maßstab 1:2880 entworfen, der Flächeninhalt der Felder be-  
rechnet und in das Grundbuch mit der Parzellenummer eingetragen. -  
Auch beim Pfarrwald wurden die Grenzzeichen aufgefrischt oder er-  
neuert (17.XII.1793).

Es folgt nun eine "Beschreibung" der Grenzen des Pfarrwaldes.

1. Zum Anfang des Pfarrwaldes bei des Simon Hartl Acker . I Stein gesetzt. Von da aber schief rechterhand über den Weg in der Entfernung von 11 Klafter u. 4 Schuh.

2. Ein Erdleber aufgeworfen, in dessen Mitte ein Eichenstamm, dermalen etwa 2 oder 3 Jahre alt stehet. "u.s.f."

Es wiederholen sich häufig <sup>die</sup> Namen: Steingassner, Fiby, Bogner, Rieder, Heusinger, Weiß, Veit. Schittauf.-

Simon Höberth, Michael Dahlhammer, Thomas Weiser, Zacharias Rieder.-

Flurnamen: Gaisstall oder in Zügl, Holzberg in der kurzen Ried u.a.-  
Graniz = Grenze, Leber, auflebern, aufgesteinert, Markstein.  
Feldlehen = Gründe zu keinem Hause gehörig.

#### XI. Von den bei der Pfarre befindlichen Feldlehen.

In diesem Abschnitte ist von einem Acker in den Sparbarau die Rede. Dieses Grundstück gehörte nicht zu den Pfarrgründen, sondern war Eigentum des Pfarrers Andre Bogner. Nach dessen Tod erhoben die Brüder des verst. Pfarrers Anspruch auf diesen Acker. Damit waren aber die Pfarrer nicht einverstanden. Es kam zum Prozeß. Der Pfarrer mußte einen Ablösungspreis von 156 fl. für den Acker zahlen.

#### XII. Von der Veräußerung der Untertanen und Überland-Grundbücheln.

Dieser interessante Abschnitt erzählt über Kaiser Josef II., der die "Vermischung der Untertanen" aufzuheben beabsichtigte. Der Umstand, daß die zur hiesigen Pfarre gehörigen Untertanen in weit entfernten Ortschaften wohnten (Ehrnsdorf 2, Siebenhirten 2, Frättingsdorf 1, <sup>dann</sup> Neusiedl ). stand der Nutzen - nach Angabe des Pfarrers - in keinem Verhältnis zu den Auslagen. Des gleichen war es mit der Bestellung und Bearbeitung der zur Pfarre gehörigen Überländ vermißlich. Der Pfarrer unternahm diesbezüglich Schritte bei den Behörden, die 1805 ihre Zustimmung zur Veräußerung der Untertanen und Ablösung der Überländ-Grundbücheln gaben.

Daraufhin wurden die Untertanen von Ehrnsdorf, Siebenhirten, Frättingsdorf und Neusiedl. an die Herrschaft Stanz/mittels Kaufbrief ebenso die Überländ-Grundbücheln gegen eine Lösegeld von 1.200 fl. verkauft. Von diesem Gelde hatte der Pfarrer nur den Zinsengenuß.

Ebenso wurden die 8 Untertanen in Windisch.baumgarten an die Herrschaft Zistersdorf um den Kaufschilling von 1.000 fl. veräußert, die 6 Untertanen von Dobermannsdorf kamen um 1.000 fl. an die Herrschaft Rabensburg (1.VII.1806).

Der fehlende Abschnitt Von den verschiedenen Streitsachen enthält nichts Bemerkenswertes.

Es folgt nun eine Schulbauangelegenheit.

Gleich nach seinem Antritte machte der Pfarrer eine Eingabe an das Kreisamt Korneuburg : "..... Diese war in einem so schlechten Stande, daß weder der Schullehrer noch die Schüler in dem-selben bestehen konnten, in-dem die Mauern zum Teil schon eingefallen und eine äußerst schlechte Dachung darauf war. Die Deckung der Kosten übernehmen die Bäupflichtigen.....".

Die hohe Ländesregierung erwidert: ..... "Bis zur Vollendung des Baues soll für den Schullehrer eine Schulwohnung, falls es nötig wäre, gemietet werden".....

Im Frühjahr 1793 wurde der Grund der neuen Schule auf dem Kirchberg gelegt. Die alte Schule stand <sup>vor dem</sup> zwischen dem Pfarrkeller und dem Preßhaus des Stephan Reyländer, wo ~~zeit~~ das Haus Nr. 64 (früher Eigentum des Anton Rieder, gegenwärtig Leop. Fiby Nr. 12) sich befindet. Nach den Weinleseferien, - so hieß es schon damals - wurde die neue Schule bezogen. Der Bau erfolgte auf gemeinsame Kosten. Die Herrschaften, welche in Hörersdorf und Frättingsdorf Untertanen hatten, ließen die Materialien anschaffen, das Collegium Mistelbach als Kirchenpatron bezahlte die Arbeitsleute und beide Gemeinden leisteten Hand- und Zugrobot.

Aus dem Abschnitt Verschiedene Begebenheiten:

1800. 14.VIII. mittags brach in dem Haus Nr. 33 - nach Anzeichen durch Schmalz - ein Feuer aus. Es griff rasch um sich und äscherte sämtliche Häuser vom Wirtshaus bis zum oberen Ortsende ein. Es verbrannten 14 Häuser, 2 Kleinhäusler, 14 Stadln samt der F. echsung und 17 Preßhäuser. Es verbrannten alle Holzvorräte in den Höfen.

1795 -- Kircheneinbruch. Die Diebe warfen aber die gestohlenen Gegenstände, die nicht aus Edelmetall waren, weg.

Vorgang bei einer Schullehrer-Ernennung.

Pfarrer Johan Wgnitsch . beschrieb dieses Recht und den Vorgang mit folgenden Worten:

"Der Schulmeister wird alle Jahr: aufgenommen, womit es folgende Beschaffenheit hat. Der Schulmeister kommt zum Herrn Pfarrer, bittet um den Dienst; wenn ihm der H. Pfarrer solchen vergünstiget, begibt er sich nach etlichen Tagen, wenn die Gemeinde beisammen ist, zur selbigen, begehret in gleichen von selber aufgenommen zu werden, welche sodann zwei Nachbarn zu dem Pfarrer schicket mit der Anfrage, ob der Schulmeister anständig und von ihm aufgenommen; wenn sie hören, daß Ja-wort, verfügen sich jene mit der Antwort zurück, auf welches sodann ihn auch die Gemeinde aufnimmt. Dafür ist der Schulmeister der Gemeinde einen Eimer Wein zu geben schuldig. Entgegen ist die Gemeinde schuldig, wenn ein Schulmeister nicht anständig ist, und ein neuer für diesen aufgenommen wird, solchen mit allen seinen Sachen müssen herführen und herbringen".

"Da nach der neuen Normal-Schul-Anstalt (1793) die Schullehrer der Willkür der Gemeinden entzogen wurden u. jeder einmal angestellte Lehrer, wenn er seine Schuldigkeit erfüllet, den Dienst lebenslänglich behaltet, so ist es von dieser jährlichen Aufnahme des Schullehrers abgekommen und hat auch derselbe nicht mehr die Verbindlichkeit, der Gemeinde einen Wein zu geben wie früher.

Das Recht aber, bei erledigtem Dienst einen Schullehrer zu benennen, wurde durch diese neue Anstalt jenen nicht genommen, welche solches von jeher hatten. Daher ist es auch jetzt noch das Recht der Gemeinde u. des Pfarrers, den Schullehrer für die Schule zu benennen.



Bei erledigtem Schuldienst schlägt der Pfarrer der Gemeinde einen mit gehörigen Eigenschaften versehenen Menschen vor und einverständlich mit dieser wird unter beiderseitiger Unterfertigung längstens binnen 4 Wochen vom Tag der Erledigung die Präsentation dem Distrikts-Aufseher übergeben, durch welchen alsdann die Bestätigung erfolgt."

#### Die Kriege und ihre Zeit (1806-1813)

Der Schreiber der Pfarrchronik schildert diese bewegte Zeit in recht lebhaften Farben. Die Verhältnisse dieser Kriegs- und Nachkriegszeit erinnern an die des Weltkrieges, die sich in vielen Stücken gleichen: "Unglückliche Kriege, unerhörte Teuerung, ganz besonders ungünstige Witterung, schreckbare Feuersbrünste zeichneten diese Jahre aus. Schon im Anfang des Jahrhunderts 1800 zog Österreich, von seinen Bundesgenossen nach u. nach verlassen, in den verderblichen Krieg mit der französischen Nation den Kürzeren. Es verlor nach und nach alle seine auswärtigen Besitzungen. Das Römische Reich wurden durch den französischen Kaiser Napoleon Bonaparte zerteilt u. so nahm auch die römische Kaiserwürde ein Ende. Daher nahm Kaiser Franz II. den Titel eines österreichischen Kaisers an (1806). Das größte Unglück aber betraf die Österreicher 1805 nach der bei Ulm verlorenen Schlacht, wobei mehr als die Hälfte unserer Armee gefangen, der Rest teils getötet, teils zerstreut wurde. Diese unglückliche Schlacht war im Oktober 1805. Weil also niemand mehr war, als die anrückenden russischen Völker, die einen Widerstand leisteten, so überschwemmen die Franzosen mit unglaublicher Schnelligkeit alle österreichischen Länder und nahmen am 12. Nov. 1805 ohne Schuß Wien ein. Dann eilten die Franzosen nach Olmütz, weil sich ein Teil der flüchtigen Armee dort versammelte und auch die Russen dort eintrafen. Anfangs Dezember kam es zur blutigen Schlacht bei Austerlitz, die für Österreich wieder unglücklich ausfiel. Kaiser Franz sah sich zum Frieden genötigt, den Frankreich diktierte (28. XII. 1805). Ende Jänner 1806 verließen die Franzosen Österreich. Fast alle Dörfer besuchten sie. Hörersdorf, obgleich es sich über die allzu große Einquartierung nicht beklagen konnte, empfand doch die Last des Krieges dadurch, daß es bald Geld, bald Brot, Fleisch, Hafer, Heu, Wein u. anderes liefern mußte, wodurch die Gemeinde ein Schaden von 3.000 fl. hatte."

"Auf dem Rückmarsch von Austerlitz kamen auch eines Tages vier französische Offiziere, die beim Pfarrhof hielten und sich dort einquartieren wollten. Weil aber der Pfarrhof gesperrt war und ihnen nicht sogleich geöffnet wurde, so sprengten sie das Tor ein und verlangten mit Gewalt Quartier. Da sie vorgaben, daß bei 1.000 Mann in Anzug seien, die im Dorfe einquartiert werden mußten, was wegen des gewaltigen Rückmarsches der Franzosen damals sehr glaublich war, indem Tag und Nacht keinen Augenblick vor einem Überfall . . . , so wurden, das Übel nicht ärger zu machen, 2. von ihnen in dem Pfarrhof aufgenommen, die anderen aber in entlegene Häuser einquartiert und ihre Pferde in der Wirtshausstallung eingestellt. Da aber keine anderen mehr nachkamen und zu besorgen war, daß diese nach Art vieler ihrer Kamaraden vielleicht auch hier übertriebene Forderungen oder Mißhandlungen vorzunehmen gedenken, so bewachte die Gemeinde den Pfarrhof die ganze Nacht sehr stark; dieses machte sie sehr bescheiden; sie betrugten sich daher sehr höflich, waren mit dem Zufrieden, was ihnen gereicht wurde u. gingen den anderen Tag in aller Frühe , ohne etwas zu fordern wieder weg."

"Mit Beginn 1800 fingen alle Bedürfnisse zu steigen an, die Teuerung . . . mit jeder Woche zu, so daß im Jahre 1805 alles eine noch nie gehörte und fast unglaublichen Preis erhielt u. erreichte.

Ich will nur die ersten Notwendigkeiten anführen, wie sie im Preise waren.: Der Metzen Waizen, der vorher um 2 fl. verkauft wurde, kostet jetzt 15 fl. Das Korn stieg von 1 fl. 30 Kr. auf 10 fl. - der Hafer von 51 Kr. auf 4 fl. 30 Kr. - Zwei- oder dreijährige Weine, wovon der Eimer 3 bis 4 fl. kostete, erreichte einen Preis von 22 bis 24 fl. Der Eimer Most stieg 1798 von 2 fl. 15 Kr. auf 5 fl., 1801 auf 6 fl., 1802 auf 7 fl., 1803 auf 7 fl. 30 Kr.- 1804 auf 11 fl. und 1805:obwihl nicht einmal zu Essig zu gebrauchen auf 8 fl. - 1 Pfund Schmalz, das 20 Kr. kostete, wurde um 1 fl. 25 Kr. bezahlt. 1 Pfund Rindfleisch stieg von 7 Kr. auf 15 Kr. - 1 Ei zu Weihnachten 6 Kr.

Randbemerkung:

1817 kostete ein Metzen Korn 35 fl., der Waizen 40 - 44 fl.,  
der Eimer\*120 fl., o, tempora !

\* bis

1 Pfund Rindfleisch 48 Kr.

Man muß aber nicht denken, daß Mißjahre oder schlechte Ernte an dieser außerordentlichen Teuerung schuld waren, nein; diese Jahre waren im Erträgnis, - den Wein ausgenommen - immer zu den mittelmäßigen zu rechnen. Nur Wucher und Mangel an barem Geld

Fortsetzung Seite 45.

*hier Seite 50*

Zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten

Franz Josef I. u, Elisabeth

Wie in den meisten Landgemeinden fand auch in Hörersdorf eine patriotische Schulfeier anlässlich der Silbernen Hochzeit ihrer Majestäten statt. Nach Anhörung des Festgottesdienstes versammelten sich die Theilnehmer im Schulgebäude, wovon den Schülern einige Festgedichte zum Vortrag gebracht wurden, dem sich auch eine gehaltene Rede des Herrn Pfarrers anschloß. Mit einem 3-maligen "Hoch" auf ihre Majestäten, in welches die Schuljugend mit Begeisterung einstimmten, endete nach Absingung der Volkshymne die würdevolle Feier, bei welcher auch die Festschrift "Kaiser Franz Josef I." zur Verteilung gelangte.

Volksschule Hörersdorf, den 24. April 1879

unleserl. Unterschrift

Melchior Denk, Schulleiter

Vidi am 16. Juni 1879 Joh. Rindin'graf

K. K. Bezirksschulinspektor.

Ihre kaiserliche und königliche apostolische Majestäten !

Ein Freudenschall durchzieht alle Gaue unseres großen Vaterlandes, ein Jubelton dringt bis in die letzte Hütte:

"Österreich aller durchlauchtigstes Herrscherpaar feiert sein 25-jähriges Hochzeitsjubiläum."

Jeder Unterthan beeilt sich dem allergnädigsten Jubelpaare seine tief unthertänigsten Wünsche für das Glück und Wohlergehen Allerhöchst/derselben am Fuße des Throne's niederzulegen.

Insbesondere fühlt sich die Lehrerschaft verpflichtet, dem allerhöchsten Throne in tiefster Ehrfurcht zu nahen, ihren tief innersten Gefühlen der Dankbarkeit Ausdruck zu geben; und darum wagen es auch die Lehrer des Mistelbacher Schulbezirkes, dem allerhöchsten Herrscherpaar ihre alleruntertänigste Huldigung zu Füßen zu legen, in dem sie den Segen des Allmächtigen über das allerhöchste kaiserliche Haus herabflehen und bitten, die Gnade Gottes möge der glorreichen Regierung Ihrer Majestäten zur Beglückung der Unterthanen noch eine lange Dauer gewähren.

" Gott schütze und erhalte Ihre-Majestäten! "

Volksschule Hörersdorf, den 24. April 1879

gez. Melchior Denk  
Schulleiter

Z 1133

B.S.R.

An sämtliche Ortsschulräthe des Schulbezirkes Mistelbach.

Der hohe k.k. n. ö. Landesschulrath hat mit Erlaß vom 9. Mai 1879 Z. 3026, diesem Bezirksschulrath mitgeteilt:

Aus Anlaß der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten "des Kaisers und der Kaiserin" haben an den verschiedenen Unterrichtsanstalten Lehrende und Lernende zu erhebenden patriotischen Festen sich vereinigt.

Seine Majestät der Kaiser haben diese zahlreichen Kundgebungen aufrichtiger Liebe und treuer Anhänglichkeit wohlgefällig zur Kenntnis zu nehmen geruht.

Hiervon wird der Ortsschulrath mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, diesen hohen Erlaß in die Schulchronik einzutragen.

Bezirks =, Schul = Rath

Mistelbach, den 5. Juli 1879

Der k.k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender

Josef Pfusterschmid Ritter von Wallenau

Zum 50zigsten Geburtsfest Sr. Majestät des Kaisers v/ Österreich  
Franz Josef dem I.

Um 8 Uhr wurden die Schüler von der Schule aus zum Festgottesdienst in die Kirche geführt. Laut Aufforderung des k. k. Bezirksschulrathes zu Mistelbach wurde vom Schulleiter eine Ansprache an die Schüler gehalten, die Wichtigkeit des Tages von der Jugend, seinen Regierungsantritt Leutseligkeit, Milde und Güte, Frömmigkeit Sr. Majestet des Kaisers.

Hierauf wurde ein dreimahliges Hoch auf Sr. Majestät ausgebracht, absingen der Volkshymne., Vertheilung der Broschüre an die Schüler 8 Stück, welche vom k. u. k. Bezirksschulrathe für die Schule Hörersdorf gespendet wurden. Von der Gemeinde wurde nichts gekauft.  
Volksschule Hörersdorf, den 18. August 1880.

gez. Melchior Denk  
Schulleiter

Anlässlich der Vermählung Sr. k.k. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf mit Ihrer k. Hoheit der durchlauchtigsten Prinzessin Stefanié v/ Belgien.

Zur Vermählungsfeier des Kronprinzen fand am 10. Mai d. J. in Hörersdorf ein feierliches Hochamt mit Te Deum "Laudamus" um 7 Uhr statt, welchem die Gemeindeglieder, der Lehrer mit der Schuljugend beiwohnten. In der Kirche wurde nach dem Hochamte die Volkshymne abgesungen. Nach Beendigung derselben wurden die Kinder in die Schule geleitet, wo selbst der Lehrer und der Hochw. Herr Pfarrer eine sinnige Ansprache hielten. Die größeren Schüler wurden mit einer Broschüre "Unser Kronprinz", welche von dem k. k. Bezirksschulrathe zu Mistelbach dem Lehrer übersendet wurden, verteilt, und zwar sechs Stück, worauf von den Schülern noch das Lied Schwur der Treue abgesungen wurde.

Hiermit war die kleine, aber erhabene Feier geschlossen.

Volksschule Hörersdorf, den 10. Mai 1881.

gez. Melchior Denk  
Schulleiter